

Fachabteilung 6D
Berufsschulwesen

Prüfung der IT-Einrichtungen

GZ: LRH 30 E1/2004-11

INHALTSVERZEICHNIS

1.	PRÜFUNGSGEGENSTAND	1
2.	RECHTLICHE GRUNDLAGEN.....	4
3.	VERANTWORTLICHE ABTEILUNGEN	5
	3.1 Schulverwaltung (Fachabteilung 1B)	5
	3.2 Schulunterricht und -lehre (Fachabteilung 6D).....	6
4.	SCHULVERWALTUNG (FA1B).....	12
	4.1 Budgetierung	12
	4.2 Inventarverwaltung.....	12
	4.3 Gerätebestand.....	13
	4.4 Betrieb der IT-Systeme.....	13
	4.5 Schulverwaltungssystem „Sokrates“	14
5.	SCHULUNTERRICHT (FA6D)	17
	5.1 Budgetierung	17
	5.2 Inventarverwaltung.....	18
	5.3 Gerätebestand.....	19
	5.4 Betrieb der IT-Systeme.....	21
6.	AUSSCHREIBUNGEN (UNTERRICHT)	25
	6.1 Grundsätzliche Verfahrensmängel	25
	6.2 Stichprobenweise untersuchte Ausschreibungen	29
7.	STELLUNGNAHME DER FRAU LANDESRÄTIN	31
	MAG. KRISTINA EDLINGER-PLODER (TEIL A UND B).....	31
8.	STELLUNGNAHME DER FRAU LANDESRÄTIN	58
	MAG. KRISTINA EDLINGER-PLODER (TEIL C).....	58
9.	ZUSAMMENFASSUNG DER WESENTLICHEN ERGEBNISSE	78
10.	FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN	80
11.	ANHANG 1 – BESCHAFFUNGEN ÜBER DIE	84
	BUNDESBESCHAFFUNGSGESELLSCHAFT (BBG).....	84
12.	ANHANG 2 – GRUNDLAGEN DES VERGABERECHTES	87
13.	ANHANG 3 – „SERVER-BASED-COMPUTING“ UND DER.....	92
	ACTIVE DIRECTORY-VERZEICHNISDIENST	92

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BGBI.	Bundesgesetzblatt
BVergG	Bundesvergabegesetz 2002
CS	Client-Server-Betrieb
	Fachbegriff für eine bestimmte IT-Betriebsart
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EDV-Kustode	an einer Berufsschule tätiger Lehrer/-in, der die IT-Einrichtungen der Schule betreut
EUR	Euro
FA1B	Fachabteilung 1B – Informationstechnik
FA6D	Fachabteilung 6D – Berufsschulwesen
Help-Desk	(wörtlich übersetzt) „Hilfe-Schalter“ Fachbegriff für eine IT-Servicestelle
HW	Hardware
IT	Informationstechnologie
LGBl.	Landesgesetzblatt
LRH	Landesrechnungshof
PC	Personalcomputer
RA-2004	Rechnungsabschluss des Jahres 2004
RSB	Regierungssitzungsbeschluss
SBC	Served-Based-Computing
	Fachbegriff für eine bestimmte IT-Betriebsart
SW	Software
StVergG	Steiermärkisches Vergabegesetz 1998
Updating	(sinngemäß übersetzt) „auf den neuesten Stand bringen“

1. Prüfungsgegenstand

Der Steiermärkische Landesrechnungshof (LRH) hat die informationstechnologischen (IT) Einrichtungen der 22 gewerblichen Landesberufsschulen in der Steiermark überprüft.

Gemäß § 2 des Landesrechnungshof-Verfassungsgesetzes obliegt dem Landesrechnungshof die Kontrolle der **Gebarung des Landes**. Die Überprüfung der sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwendung von Budgetmitteln für IT-Einrichtungen ist Teil dieser Gebarungskontrolle.

Der vorliegende Bericht soll einen Überblick über die Vorgangsweise bei der Planung, der Beschaffung und dem Betrieb der informationstechnologischen (IT) Einrichtungen für diese Schulen im Zeitraum 2000 bis 2004 vermitteln.

Zum vorliegenden Prüfbericht wurde eine 68-seitige Stellungnahme der Frau Landesrätin Mag. Kristina Edlinger-Ploder abgegeben, die in drei Abschnitte geteilt ist:

- Teil A – Grundlegende Vorgangsweise bei Beschaffungen durch die FA6D
- Teil B – Grundlegende Vorgangsweise bei EDV-Bestellungen
- Teil C – Spezielle Stellungnahmen zu einzelnen Aussagen im RH-Bericht

Die Teile A und B beinhalten allgemeine Aussagen und wurden zusammen mit den Repliken des LRH im vollen Wortlaut als **Kapitel 7** eingefügt.

Um die Lesbarkeit des Berichtes zu gewährleisten, wurden die speziellen Stellungnahmen mit den Repliken des LRH als **Kapitel 8** eingefügt. Im vorliegenden Prüfbericht selbst wird an den jeweils betroffenen Stellen mit dem Hinweis „siehe Kap. x, Punkt (x), Seite xx“ in blauer Schrift auf die dazugehörige Stellungnahme verwiesen.

Die wesentlichen Feststellungen und Empfehlungen des LRH sind im Kapitel 10, Seiten 80-82 zusammengefasst.

Die **Fachabteilung 1B – Informationstechnik** ist als zentrale IT-Fachabteilung des Landes Steiermark für insgesamt ca. 6.000 IT-Arbeitsplätze samt der dazu notwendigen Infrastruktur in über 300 Dienststellen der Landesverwaltung verantwortlich und verfügt über speziell ausgebildetes IT-Fachpersonal.

In den gewerblichen Schulen stehen derzeit insgesamt ca. 2.400 IT-Arbeitsplätze zur Verfügung, für deren Planung, Beschaffung und Betrieb jedoch zwei, voneinander unabhängige Fachabteilungen der Landesverwaltung zuständig sind.

Die Verantwortung für die ca. 100 IT-Arbeitsplätze, die zur **Verwaltung der Schulen** notwendig sind, trägt die Fachabteilung 1B – Informationstechnik, während für die ca. 2.300 IT-Arbeitsplätze, die dem **Unterricht und der Lehre** an diesen Schulen dienen, die Fachabteilung 6D – Berufsschulwesen verantwortlich ist (Anmerkung: Diese ca. 2.300 IT-Arbeitsplätze sind nicht in jenen ca. 6.000 IT-Arbeitsplätzen enthalten, die von der Fachabteilung 1B betreut werden).

Der **Fachabteilung 6D – Berufsschulwesen** obliegt auch die äußere Organisation der gewerblichen Schulen wie die Einteilung der Lehrgänge, der Erstellung des Dienstpostenplanes und u.a. auch die Beschaffung der Unterrichtsmittel.

Die Mitarbeiter der Fachabteilung 6D – Berufsschulwesen besitzen keine spezielle IT-Ausbildung und konnten besonders seit den beiden letzten Jahren den IT-Betrieb in den Schulen nur mit massiver Unterstützung von Berufsschullehrern und unter Zuhilfenahme einer externen IT-Beratungsfirma bewältigen.

[siehe Kap. 8, Punkt \(1\), Seite 58](#)

Die Auswahl, Beschaffung und der Betrieb der IT-Systeme durch die Fachabteilung 1B bzw. der Fachabteilung 6D erfolgt vollkommen getrennt. Zur Bewältigung der IT-Aufgaben der Fachabteilung 6D wird das Wissen der Fachabteilung 1B kaum genutzt.

Es steht außer Frage, dass die IT-Einrichtungen der Fachabteilung 1B dem aktuellen Stand der Informationstechnologie entsprechen und deren IT-Spezialisten über das entsprechende „Know-How“ verfügen, um auch den künftigen Anforderungen gewachsen zu sein.

Aus diesem Grund konzentrierte sich die Prüfung vorrangig auf die Vorgehensweise der Fachabteilung 6D bei der Planung, Beschaffung und dem Betrieb ihrer IT-Einrichtungen, wobei besonders die Unterschiede zur Strategie der Fachabteilung 1B untersucht, verglichen und beschrieben wurden.

Hingewiesen wird noch darauf, dass die Anforderungen an die IT-Einrichtungen an den gewerblichen Berufsschulen bzw. den Dienststellen der steirischen Landesverwaltung bis auf unwesentliche Ausnahmen identisch sind.

[siehe Kap. 8, Punkt \(2\), Seite 58](#)

2. Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 2 Abs 2 des Steiermärkischen Berufsschulorganisationsgesetzes, LGBl. Nr. 74/1979 in der derzeit geltenden Fassung ist das Land Steiermark gesetzlicher Schulerhalter für die gewerblichen Berufsschulen.

Gemäß der **Geschäftsverteilung** der Steiermärkischen Landesregierung lag die politische Zuständigkeit für die **gewerblichen Berufsschulen** im geprüften Zeitraum 2000 bis 2003 bei Herrn Landesrat DI Paierl und ab dem 12. April 2003 bei Frau Landesrätin Mag. Edlinger-Ploder.

Mit der Besorgung der Aufgaben, die dem Land Steiermark als gesetzlicher Schulerhalter zukommen, wurde die **Fachabteilung 6D – Berufsschulwesen (FA6D)** beauftragt, sofern diese nicht durch rechtliche Regelungen den Schulen selbst übertragen wurden.

Die Fachabteilung 6D ist daher auch für jene IT-Einrichtungen in den gewerblichen Berufsschulen verantwortlich, die der **Lehre** und dem **Unterricht** dienen.

Entsprechend der **Geschäftsverteilung** der Steiermärkischen Landesregierung oblag die **Informationstechnik in der Landesverwaltung**, insbesondere die Planung, die Infrastruktur und der Betrieb der dazu benötigten IT-Geräte Frau Landeshauptmann Waltraud Klasnic.

Mit der Besorgung dieser Aufgaben wurde der **Fachabteilung 1B – Informationstechnik (FA1B)** beauftragt, die somit auch für jene IT-Einrichtungen verantwortlich ist, die für die **Verwaltung** der gewerblichen Berufsschulen notwendig sind.

3. Verantwortliche Abteilungen

Die getrennte politische Zuständigkeit für

- die **Schulverwaltung (FA1B)** und
- den **Schulunterricht** und die **Lehre (FA6D)**

bei den gewerblichen Berufsschulen führte dazu, dass für die Planung, Beschaffung und den Betrieb der IT-Einrichtungen bzw. der dazugehörigen Programmsysteme zwei voneinander unabhängige Fachabteilungen der Landesverwaltung verantwortlich sind.

3.1 Schulverwaltung (Fachabteilung 1B)

Gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes ist die Fachabteilung 1B - Informationstechnik (FA1B) grundsätzlich für die Planung, die Infrastruktur und den Betrieb der gesamten Informationstechnologie in der Landesverwaltung zuständig. Insgesamt sind ca. 90 Mitarbeiter in der FA1B tätig.

Die FA1B stellt die notwendigen IT-Geräte und -Programmsysteme für ca. 6.000 IT-Arbeitsplätze innerhalb eines landesweiten Netzwerkes bereit und unterstützt bestmöglich deren ungestörten **Betrieb**.

Die einzelnen Dienststellen werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von der FA1B durch die zeitgerechte Zurverfügungstellung der notwendigen **IT-Infrastruktur** und deren ungestörten **Betrieb** unterstützt.

Die **Dienststellenorganisatoren** der FA1B stehen als kompetente Ansprechpartner der Dienststellen in allen grundsätzlichen IT-organisatorischen Fragen als Bindeglied zwischen den Anwendern und der FA1B zur Verfügung.

Die **Produktorganisatoren** der FA1B sorgen für eine bedarfsgerechte und effiziente Bereitstellung und den Betrieb jener IT-Fachinformations- und Basissysteme, die von den Dienststellen zu deren Aufgabenbewältigung benötigt werden.

Die **EDV-Kontaktpersonen** in den Dienststellen betreuen **vor Ort** die installierten Peripheriegeräte (Personalcomputer, Notebooks, Drucker etc.) und bilden die „erste Anlaufstelle“ für die Abwicklung von Störfällen.

Ein **Help-Desk** bearbeitet professionell alle an die FA1B herangetragenen Störfälle an den verschiedensten IT-Einrichtungen.

Für die IT-Einrichtungen der FA6D, die der Verwaltung der gewerblichen Berufsschulen dienen stehen je ein Dienststellen- und ein Produktorganisator der FA1B als Unterstützung zur Verfügung.

3.2 Schulunterricht und -lehre (Fachabteilung 6D)

Der Fachabteilung 6D obliegt die Verwaltung der Landesberufsschulen und ist für

- die Einteilung der Lehrgänge und die Regelung der Schulzeiten
- die Erstellung des Dienstpostenplanes
- die psychologische Beratung der Berufsschüler
- die Vorschreibung der Schulbeiträge der Gemeinden und
- die Beschaffung des Inventars und der Unterrichtsmittel

zuständig (*Auszug aus dem Aufgabenbereich der FA6D*).

Zu den Aufgaben der FA6D gehören auch die Planung und der Betrieb der gesamten Informationstechnik **für Lehre und Unterricht** an diesen Schulen.

Dafür stehen

- **landesintern:** die IT-Mitarbeiter der FA6D
- **schulintern:** die EDV-Kustoden in den 22 Schulen
- **extern:** eine IT-Beratungsfirma

als Personalressourcen zur Verfügung.

[siehe Kap. 8, Punkt \(3\), Seite 59](#)

IT-Mitarbeiter der FA6D

Von den insgesamt 15 Mitarbeitern der FA6D sind bis zu 5 Mitarbeiter mit diversen IT-Aufgaben betraut. Der durchschnittliche Aufwand für IT-Tätigkeiten liegt bei 20 bis 30 Prozent – ausgenommen die EDV-Kontaktperson, die zur Gänze mit IT-Aufgaben betraut ist. Diese Mitarbeiter verfügen über **keine spezielle IT-Fachausbildung** hinsichtlich komplexer IT-Technologien.

[siehe Kap. 8, Punkt \(4\), Seite 60](#)

Aufgrund der laufend zu erhöhenden Anzahl der zu betreuenden IT-Arbeitsplätze in den zu betreuenden Schulen sahen sich die FA6D in den letzten Jahren veranlasst, den ständig steigenden Aufwand für die Bewältigung der IT-Aufgaben teilweise an die EDV-Kustoden in den Schulen bzw. an die externe IT-Beratungsfirma zu delegieren, um überhaupt die notwendigen IT-Geräte und Programmsysteme in den Schulen bereit stellen zu können (Anmerkung: Die zentrale IT Fachabteilung 1B stellt dafür **keine Personalressourcen** zur Verfügung).

[siehe Kap. 8, Punkt \(5\), Seite 60](#)

Die Anzahl der zu betreuenden IT-Arbeitsplätze war Ende 2004 bereits auf etwa 2.300 Stück angewachsen und wird weiter ansteigen.

Der Anteil jener IT-Aufgaben, die von der FA6D allein nicht mehr bewältigt werden können, wird künftig weiter steigen.

[siehe Kap. 8, Punkt \(6\), Seite 61](#)

EDV-Kustoden

Für die „vor Ort“ in den Schulen anfallenden IT-Aufgaben sind die EDV-Kustoden, d.s. zusätzlich in EDV-Belangen ausgebildete Berufsschullehrer, verantwortlich.

Der Zeitaufwand für die Erledigung dieser IT-Aufgaben (u.a. die Beschaffung neuer Geräte, Installation von Programmen, Behebung von Störfällen) wird den EDV-Kustoden durch sog. Abschlagsstunden (=Verringerung der Unterrichtsstunden) teilweise finanziell abgegolten.

Die Abgeltung ist pro betreuter Schule auf wöchentlich **3 bis 4** Abschlagsstunden – abhängig von der Anzahl der zu betreuenden IT-Anlagen und Klassen - begrenzt. Den EDV-Kustoden an den 22 gewerblichen Berufsschulen werden somit monatlich ca. **330 Stunden** (22 Schulen x 4,1 Wochen x 3,7 Stunden) bezahlt.

[siehe Kap. 8, Punkt \(7\), Seite 61](#)

In einer Studie der im nächsten Kapitel vorgestellten IT-Beratungsfirma „A“ stellte man bezüglich der Arbeitsbelastung von EDV-Kustoden an den gewerblichen Berufsschulen fest:

„In Summe werden ...monatlich ca. 1.402 Stunden an Betreuungsleistung investiert. Davon werden je 40% der Arbeitszeit für die Wartung von Betriebssystemen und Software, sowie für Hilfestellung und Support investiert. Die laufenden Wartungsarbeiten für Hardware verbrauchen die restlichen 20% der verfügbaren Arbeitszeit.“ Daraus ergibt sich, dass etwa 1.070 Stunden d.s. ca. 70% unentgeltlich erbracht werden. Das gesamte System basiert damit auf dem idealistischen Einsatz einiger weniger Personen“

Die Kernaussage dieser Studie *„Das gesamte System basiert damit auf dem idealistischen Einsatz einiger weniger Personen“* deckt sich mit der Auffassung des Landesrechnungshofes.

[siehe Kap. 8, Punkt \(8\), Seite 62](#)

Von den EDV-Kustoden wurden auch größtenteils mit der Netzwerkbetreuung und der Einbindung neuer IT-Geräte in das Schulnetzwerk betraut, die primär nicht den Aufgabenbereichen von EDV-Kustoden zuzuordnen sind.

[siehe Kap. 8, Punkt \(9\), Seite 62](#)

Bei der Planung, Beschaffung und dem Betrieb der IT-Einrichtungen für die Lehre und den Unterricht an den gewerblichen Berufsschulen sollte

künftig eine Vorgehensweise eingeschlagen werden, die eine spürbare Entlastung der EDV-Kustoden von diversen Betreuungstätigkeiten für die IT-Einrichtungen gewährleistet.

[siehe Kap. 8, Punkt \(10\), Seite 62](#)

Externe Beratungsfirma „A“

Aufgrund des ständig steigenden Aufwandes zur Bewältigung der IT-Aufgaben wurde im Frühjahr 2003 die IT-Beratungsfirma „A“ beauftragt, den IT-Betrieb in den Schulen zu untersuchen, zu bewerten und Vorschläge für einen effizient(er)en Einsatz auszuarbeiten.

[siehe Kap. 8, Punkt \(11\), Seite 63](#)

Warum für diese Untersuchungen nicht die landesinterne IT-Fachabteilung 1B betraut wurde, konnte trotz mehrmaliger Befragung durch den Landesrechnungshof im Nachhinein nicht ausreichend geklärt werden. Schriftliche Ansuchen der FA6D auf Unterstützung seitens von IT-Spezialisten der FA1B konnten nicht vorgelegt werden.

[siehe Kap. 8, Punkt \(12\), Seite 63](#)

Die Fa. „A“ wurde beauftragt, eine

„Analyse der Computing-Umgebung unter besonderer Berücksichtigung von Server-Based-Computing“

vorzunehmen und Vorschläge für den optimalen Betrieb der IT-Einrichtungen in den gewerblichen Berufsschulen auszuarbeiten.

Die Fa. „A“ unterbreitete der FA6D den Vorschlag, von der bisher gehandhabten Betriebsart der IT-Einrichtungen abzugehen und auf ein sog. „Server-Based-Computing“ (siehe dazu weiterführende Erklärungen im Anhang 3 dieses Berichtes) zu wechseln.

Als die beiden wichtigsten Vorteile eines „Server-Based-Computing“ wurden im Bericht angeführt:

- eine längere Nutzungsdauer der IT-Geräte und
- geringere Betreuungskosten

Mit Regierungsbeschluss vom 20. März 2004 wurde die Umstellung des IT-Betriebes an den Berufsschulen auf „Server-Based-Computing mittels Citrix“ (SBC) in den Jahren 2004 - 2008“ mit Gesamtkosten von EUR 1.500.000,- inkl. USt. beschlossen.

Darin berücksichtigt waren alle Kosten für die **Umstellung von ca. 1.850 PCs in den 22 Schulen im Zeitraum 2004-2008** auf einen SBC-Betrieb wie beispielsweise die neuen Hardware-Systeme und Software-Lizenzen, sämtliche Firmenleistungen und Werkverträge sowie die notwendigen Adaptierungen der Netzwerkinfrastruktur in den Schulen.

Mit Stand Februar 2005 waren etwa 600 PCs auf einen SBC-Betrieb umgestellt - weitere 200 Geräte sollen in den nächsten Monaten noch folgen. Vorläufig ist eine weitere Umstellung von PCs nicht vorgesehen.

Die Fa. „A“ wurde auch mit der Umsetzung dieses IT-Projektes beauftragt. In Zusammenarbeit mit den EDV-Kustoden erfolgte zunächst die Installation der entsprechenden IT-Systeme in den ausgewählten Schulen.

In Folge wurden weitere Aufträge an die Fa. „A“ erteilt, wie beispielsweise die Planung und Installation von Virenschutz- und Firewall-Systemen sowie ein Help-Desk eingerichtet.

[siehe Kap. 8, Punkt \(13\), Seite 63](#)

Derzeit kann der Betrieb der bestehenden IT-Einrichtungen in den Berufsschulen ohne eine laufende Unterstützung seitens der Fa. „A“ nicht mehr bewältigt werden.

[siehe Kap. 8, Punkt \(14\), Seite 64](#)

Die Personalressourcen in der FA6D bzw. deren IT-Ausbildung reichen nicht aus, um die notwendigen strategischen Planungen für die Auswahl und den Betrieb komplexer IT-Einrichtungen selbst durchführen zu können.

Es sind organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, die eine Einbindung der landesinternen IT-Spezialisten der Fachabteilung 1B - Informationstechnik bei den strategischen IT-Planungen für die gewerblichen Berufsschulen ermöglichen.

Das „Know-How“ für diese strategischen IT-Planungen sollte innerhalb der Landesverwaltung verbleiben, damit eine möglichst weitgehende Unabhängigkeit von externen Beratungsfirmen erzielt werden kann.

[siehe Kap. 8, Punkt \(15\), Seite 64](#)

4. SCHULVERWALTUNG (FA1B)

4.1 Budgetierung

Die Finanzierung der IT-Einrichtungen für die Verwaltung der gewerblichen Berufsschulen erfolgt aus den zentralen EDV-Mitteln des ordentlichen Haushaltes, die im Teilabschnitt „0203xx - Elektronische Datenverarbeitung“ detailliert angeführt sind.

Für die ca. 300 Dienststellen des Landes Steiermark stehen jährlich durchschnittlich ca. EUR 6,8 Mio. für IT-Einrichtungen zur Verfügung. Die Verwaltung dieser Mittel erfolgt in der FA1B mittels des umfassenden Programmsystems „ZEBIS“ (Zentrales Bestell- und Informations-System).

4.2 Inventarverwaltung

Die Inventardaten der IT-Geräte für die Schulverwaltung werden in sehr detaillierter Form in der zentralen ZEBIS-Datenbank der FA1B erfasst und können in unterschiedlichster Weise ausgewertet werden.

Beispielsweise werden bei der Bestellung von IT-Geräten die Inventardaten automatisch erzeugt, sodass eine nachträgliche händische Erfassung in den Dienststellen entfällt.

Nicht mehr geeignete Geräte werden im „ZEBIS“-System automatisch angezeigt und können somit **zeitgerecht reinvestiert** werden. Weiters werden auch alle **Gewähr- und Garantieleistungsansprüche** der IT-Geräte (mit)erfasst und sind „auf Knopfdruck“ abrufbar.

Mit Hilfe des ZEBIS-Systems der FA1B könnte eine erhebliche Reduzierung des Verwaltungsaufwandes für die Planung, Beschaffung und den Betrieb von IT-Einrichtungen erzielt werden.

[siehe Kap. 8, Punkt \(16\), Seite 65](#)

4.3 Gerätebestand

Für die (reine) Schulverwaltung werden je nach Größe der einzelnen Schulen ca. 3 bis 5 IT-Arbeitsplätze benötigt, sodass von der FA1B insgesamt ca. 100 IT-Arbeitsplätze zu betreuen sind.

Die Auswahl, Installation und der Betrieb dieser IT-Arbeitsplätze wird vom Dienststellenorganisator der FA1B in Absprache mit der FA6D durchgeführt. Durch die zentrale Beschaffung wurde eine einheitliche Ausstattung sichergestellt.

Von den insgesamt ca. 2.400 IT-Arbeitsplätzen in den gewerblichen Berufsschulen wird nur ein geringer Anteil von etwa 100 Verwaltungsarbeitsplätzen von den IT-Spezialisten der FA1B geplant, beschafft und betreut.

4.4 Betrieb der IT-Systeme

Aufgrund der unterschiedlichen organisatorischen Zuständigkeiten für die Verwaltung bzw. für die Lehre und den Unterricht in den Schulen wurden auf Betreiben der FA1B die beiden **IT-Netzwerke strikt getrennt**. Dies bedeutet, dass keine physischen (Leitungs)Verbindungen zwischen dem Schul- und Verwaltungsnetz bestehen.

Somit kann ausgeschlossen werden, dass nicht befugte Personen (z.B. Schüler) an IT-Arbeitsplätzen in den Schulen auf die Daten und Programme der geschützten IT-Systeme der Schulverwaltung (z.B. Zeugnisse, Personal-daten der Lehrer) zugreifen können.

Die (physische) Trennung der Schul- und Verwaltungsnetzwerke wird positiv bewertet, da dadurch eine größtmögliche Sicherheit gegen unberechtigte Zugriffe aus dem Schulbetrieb gewährleistet werden kann.

Die allgemeinen IT-Systeme für die Einrichtung und Verwaltung der

- **Benutzerberechtigungen**
- **eMail-Konten**
- **Internetzugriffe** und
- **Virenschutz**

an den 22 Schulstandorten werden von der FA1B zur Verfügung gestellt. Der laufende Betrieb wird durch einen **Help-Desk** der FA1B sichergestellt.

Eine weitere detaillierte Bewertung dieser IT-Systeme, die der Verwaltung der gewerblichen Schulen dienen, wird nicht vorgenommen, da sich der Prüfungsauftrag vor allem auf die Bewertung der IT-Einrichtungen für Lehre und Unterricht an den Schulen bezieht.

Falls sich die obigen IT-Systeme wesentlich von der Systematik jener IT-Systeme unterscheiden, die dem Schulunterricht und der Lehre dienen, so wird auf diese Unterschiede in den entsprechenden Abschnitten dieses Berichtes explizit hingewiesen.

4.5 Schulverwaltungssystem „Sokrates“

Für die Verwaltung der gewerblichen Berufsschulen wird das Programmsystem „**SOKRATES für Berufsschulen**“ verwendet, welches aus den Hauptmodulen:

- **Schüler- und Lehrberechtigtenverwaltung**
(Stammdaten, tagesgenaue Zuordnung der Schüler, Zeugnisse, Stundenplanungen, Berechnung der Schulerhaltungsbeiträge etc)
- **Lehrerverwaltung**
(Stundenpläne, Besoldungsdaten etc)

besteht. Das Produkt „**SOKRATES für Berufsschulen**“ ist derzeit in jeder Berufsschule lokal installiert und dient ausschließlich der Verwaltung der

schuleigenen Schüler- und Lehrerdaten. Ein Zugriff auf Daten anderer Schulen ist nicht möglich.

Um landessweite Auswertungen zu ermöglichen, musste daher von der FA1B ein zusätzlicher Datenbankserver eingerichtet werden, auf dem in periodischen Abständen die lokalen Daten der einzelnen Schulen übertragen und in Folge landesweit zusammengefasst werden können.

Diese zentrale Datenbank steht der FA6D und der Landesschulbehörde für schulübergreifende Auswertungen wie beispielsweise die Berechnung der Schulerhaltungsbeiträge von Gemeinden zur Verfügung.

Im Zuge der bereits zitierten Untersuchung der Fa. „A“ im Sommer 2003 stellte diese fest:

„Im laufenden Betrieb treten oftmals Probleme mit Sokrates auf da häufig Updates eingespielt werden müssen....“

„Das Einspielen von Updates erfordert mitunter detaillierte Softwarekenntnisse, was von den durchführenden Sekretärinnen vor Ort nicht verlangt werden kann ...“

Weiters wurde im Bericht vorgeschlagen, die 22 dezentralen Datenbanken durch eine einzigste zentrale Datenbank unter Zuhilfenahme der SBC-Technologie (siehe dazu Erläuterungen im Anhang 3) zu ersetzen.

„Eine solche Lösung wird auch bereits seit Jahren bei den Schulen des Landes Kärnten eingesetzt, wo bereits die Daten von über 340 Schulen (Stand September 2003) in einer zentralen Datenbank verwaltet werden.“

Um die Betriebssicherheit zu verbessern und die Ausfallssicherheit bei dem Programmsystem „Sokrates“ zu erhöhen, wurde von der FA1B im Jänner 2004 ein EDV-Projekt initiiert, welches einen Ersatz der sieben dezentralen Sokrates-Datenbanken in den sieben Grazer Berufsschulen vorsieht. Zum Zeitpunkt der ggstl. Prüfung befand sich dieses Projekt erst in der Umsetzungsphase, sodass über dessen Erfolg noch keine Aussagen getroffen werden können.

Eine ganzheitliche Lösung, welches einen Ersatz aller 22 dezentralen Datenbanken durch eine einzig zentrale Datenbank ermöglicht, wäre durch den Einsatz einer Server-Based-Computing (SBC)-Technologie (siehe dazu Erläuterungen im Anhang 3 dieses Berichtes) möglich.

Die teilweise Zentralisierung der Verwaltungssoftware „Sokrates“ kann die bestehenden Betriebsprobleme nur unzureichend lösen, sodass die Umsetzung einer ganzheitlichen Lösung empfohlen wird.

[siehe Kap. 8, Punkt \(17\), Seite 66](#)

5. SCHULUNTERRICHT (FA6D)

5.1 Budgetierung

Die Finanzierung der IT-Einrichtungen für Unterricht und Lehre bei den gewerblichen Berufsschulen erfolgt aus Mitteln der ordentlichen und außerordentlichen Haushalte, die im Teilabschnitt „220 – Berufsbildende Pflichtschulen“ angeführt sind.

Die Beschaffung der IT-Einrichtungen (Hardware, Software und IT-Dienstleistungen) erfolgt – bis auf Ausnahmen für die Instandsetzung und Adaptierung der IT-Geräte – aus dem Budgetansatz „22083 – Anlagen“.

Die genannten Budgetansätze enthalten auch die Ausgaben für die Beschaffung sonstiger maschineller Anlagen für die Lehrwerkstätten und den Schulbereich. Der Anteil der IT-Beschaffungen musste daher vom LRH zunächst aus den Budgetansätzen herausgerechnet werden.

Beträge gerundet inkl. USt.

H Ansatz Post	Bezeichnung	RA-2004	RA-2003	RA-2002	RA-2001	RA-2000
1 220	Berufsbildende Pflichtschulen					
1 22008	Berufsschulen, Allgemeiner Aufwand					
1 220083	Anlagen					
1 220083 0205	Maschinen u. masch. Anlagen f. Lehrwerkstätten	0,-	7.211,-	3.560,-	30.293,-	52.752,-
1 220083 0206	Maschinen u. masch. Anlagen f. den Schulbetrieb	21.659,-	24.885,-	72.440,-	0,-	101.899,-
1 220083 0429	Sonstige Betriebsausstattung	366.349,-	546.836,-	243.504,-	466.396,-	57.742,-
1 220083 0700	Ankauf von Software und Lizenzen	368.334,-	94.977,-	78.385,-	n.v.	n.v.
5 220143	Instandsetzungen und Adaptierungen					
5 220143 0422	Einrichtungen	0,-	107.441,-	288.148,-	94.580,-	156.611,-
	Summe:	756.342,-	781.350,-	686.077,-	591.269,-	369.004,-

Quelle: Landesrechnungshof – Eigene Auswertung
(Basis: Auswertung aus dem KamBUCH-System der FA6D)

In den Jahren 2000 bis 2004 standen für IT-Einrichtungen in den gewerblichen Berufsschulen insgesamt **rund 3,2 Millionen Euro** zur Verfügung.

[siehe Kap. 8, Punkt \(18\), Seite 66](#)

5.2 Inventarverwaltung

Die getrennte Zuständigkeit für die **Verwaltung** und den **Unterricht der gewerblichen Berufsschulen** führte auch dazu, dass die Inventarverwaltung für die jeweiligen IT-Einrichtungen in unterschiedlicher Weise erfolgte.

Die Verwaltung des Inventars für Unterrichtszwecke bei den gewerblichen Berufsschulen ist im Generalerlass 96 (GZ: ABS-04 Ee1/76-96) der FA6D (zuletzt aktualisiert im Jänner 2004) geregelt.

Im Kapitel 11 dieses Erlasses sind die „Richtlinien über die Inventar- und Materialverwaltung“ beschrieben. Gemäß Punkt 11.4 dieser Richtlinien sind Inventargegenstände, deren Beschaffungskosten EUR 400,- übersteigen, in den Inventaraufschreibungen mengen- und wertmäßig zu erfassen, wobei für jeden Gegenstand ein eigenes Karteiblatt zu führen und mit einem Klebezet- tel als Eigentum des Landes Steiermark zu kennzeichnen ist. Der Sollbe- stand ist jährlich auf dessen Übereinstimmung mit dem Istbestand zu prüfen.

Diese händischen Karteiblätter sind bei zentralen IT-Beschaffungen (z.B. die Reinvestition aller Personalcomputer, die über 6 Jahre alt sind) aufgrund des hohen Aufwandes für die Erhebung der zugrunde liegenden Inventardaten nicht geeignet.

[siehe Kap. 8, Punkt \(19\), Seite 67](#)

Im Zuge der bereits zitierten IT-Studie der Fa. „A“ entwickelte diese Firma u.a. ein Programmsystem zur elektronischen Erfassung von Inventardaten. Die Erfassung aller relevanten Geräte- und Softwaredaten wurde jedoch bis dato nicht fertig gestellt.

[siehe Kap. 8, Punkt \(20\), Seite 67](#)

Die Inventardaten der IT-Geräte und SW-Lizenzen sind so rasch wie möglich vollzählig in einer zentralen Datenbank (samt dezentraler Zu- griffsmöglichkeit) zu erfassen.

[siehe Kap. 8, Punkt \(21\), Seite 67](#)

5.3 Gerätebestand

Als Grundlage für die nachstehende Tabelle über den aktuellen Ist-Geräte- und Softwarebestand diene das IT-Inventarsystem der Fa. „A“.

Dieses IT-System erlaubt derzeit zumindest einen mengenmäßigen Überblick über die im Einsatz befindlichen IT-Geräte:

Landesberufsschule	Schüler je Lehrgang	PCs	Server	Drucker
Aigen i.E.	140	54	2	20
Arnfels	294	137	7	23
Bad Gleichenberg	340	105	3	17
Bad Radkersburg	154	94	2	12
Eibiswald 1	380	208	6	43
Eibiswald 2	219	69	0	19
Feldbach	276	186	8	12
Fürstenfeld	236	103	4	19
Gleinstätten	105	36	0	17
Hartberg	159	171	16	21
Knittelfeld	303	111	3	9
Mitterdorf	161	148	6	10
Murau	191	115	2	13
Mureck	267	66	1	21
Voitsberg	89	81	2	8
LBS. 3 Graz (+15 Expos.)	216	108	3	25
LBS. 4 Graz	227	73	3	13
LBS. 5 Graz	151	74	8	17
LBS. 6 Graz	216	85	3	13
LBS. 7 Graz	275	65	2	8
LBS. 8 Graz	236	109	9	23
LBS. 9 Graz	225	83	4	9
Summe:	4.860	2.281	94	372

Gemäß dieser Aufstellung stehen für die 22 Berufsschulen mit durchschnittlich ca. 4.860 Berufsschülern pro Lehrgang insgesamt fast **2.300 IT-Arbeitsplätze** für den IT-Unterricht zur Verfügung.

Im Unterschied zu den einheitlichen zentralen Beschaffungen der IT-Einrichtungen für die Verwaltung werden die **Anforderungen** an die IT-Geräte für Unterricht und Lehre überwiegend **von den Schulen** selbst festgelegt.

[siehe Kap. 8, Punkt \(22\), Seite 68](#)

Aufgrund der begrenzten Personalressourcen in der FA6D konnten diese schulspezifischen Festlegungen nicht ausreichend zwischen den einzelnen Schulen abgestimmt bzw. die Ausschreibungen größtenteils nicht selbst durchgeführt werden.

[siehe Kap. 8, Punkt \(23\), Seite 68](#)

Erst durch die Möglichkeit der Beschaffung von IT-Einrichtungen aus Ausschreibungen der Bundesbeschaffungsgesellschaft ab Juli 2003 (siehe Anhang 1) war es der FA6D vermehrt möglich, IT-Geräte selbst zu beschaffen und den einzelnen Schulen zur Verfügung zu stellen.

[siehe Kap. 8, Punkt \(24\), Seite 68](#)

Eine möglichst zentrale Abwicklung der IT-Beschaffungen ist anzustreben, um einen einheitlichen Standard bei der IT-Hardware- und Software-Ausstattung der gewerblichen Berufsschulen zu erzielen.

[siehe Kap. 8, Punkt \(25\), Seite 69](#)

Eine detaillierte Bewertung der ca. 2.300 Personalcomputer und Notebooks, der ca. 370 Drucker, sowie der über 90 Server und der eingesetzten Software-Systeme konnte wegen der unvollständigen Inventaraufzeichnungen nicht vorgenommen werden.

Eine Beurteilung des aktuellen Gerätebestandes könnte deshalb nur durch die Durchsicht der händischen Karteien in den 22 Berufsschulen erfolgen.

Eine detaillierte Bewertung der IT-Einrichtungen war aufgrund der fehlenden elektronischen Inventaraufzeichnungen mit vertretbarem Aufwand nicht möglich.

[siehe Kap. 8, Punkt \(26\), Seite 69](#)

5.4 Betrieb der IT-Systeme

Wie bereits hingewiesen, sind die EDV-Netzwerke aufgrund der unterschiedlichen organisatorischen Zuständigkeiten für die Schulverwaltung bzw. für den Unterricht strikt getrennt.

Die IT-Netzwerke in den Schulen wurden im Normalfall aus den sonstigen Budgetmitteln der Schule bedeckt. An den einzelnen Schulen sind Netzwerke realisiert, die den individuellen Anforderungen entsprechen.

Eine detaillierte Bewertung der Netzwerksysteme war aufgrund der fehlenden zentralen Planunterlagen mit vertretbarem Aufwand nicht möglich.

[siehe Kap. 8, Punkt \(27\), Seite 70](#)

Die Verwaltung der IT-Systeme für Unterrichtszwecke an den gewerblichen Berufsschulen in Bezug auf:

- **Benutzerberechtigungen**
- **eMail-Konten**
- **Internetzugriffe** und
- **Virenschutz**

sind ebenfalls vollständig von den vergleichbaren IT-Systemen der Verwaltung getrennt.

Benutzerberechtigungen:

Die Einrichtung und Verwaltung der Benutzerberechtigungen liegt grundsätzlich in der Eigenverantwortung der zuständigen Schule.

Im Rahmen des Citrix-Projektes wurden bisher an fünf Schulen die Benutzerberechtigungen einheitlich auf der Grundlage des Active Directory (AD) Verzeichnisdienstes (siehe dazu die Erläuterungen im Anhang 3) eingerichtet.

Die zeitaufwendige händische Erfassung und Änderung von Benutzerberechtigungen wurde großteils durch ein Programmsystem der Fa. „A“ ersetzt, welches die notwendigen Daten automatisch in das AD-System überträgt. Somit kann der administrative Aufwand der EDV-Kustoden für diese Aufgaben minimiert werden.

[siehe Kap. 8, Punkt \(28\), Seite 70](#)

An den meisten übrigen Schulen wird die Verwaltung von Benutzerberechtigungen noch überwiegend händisch durchgeführt.

Falls jedoch in Zukunft eine landesweite Vernetzung der Schulen realisiert werden soll, so ist eine landesweit einheitliche Vorgehensweise bei der Erteilung der Benutzerberechtigungen notwendig.

Eine einheitliche und weitgehend automatisierte Vorgehensweise bei der Verwaltung der Benutzerberechtigungen ist nur an jenen Schulen vollständig vorhanden, bei denen bereits die Umstellung auf ein SBC-Modell (=Citrix-Projekt) erfolgte.

eMail-Konten:

Derzeit steht für einen Großteil der ca. 600 Berufsschullehrer ein eMail-Konto zur Verfügung.

Die zentralen technischen Einrichtungen (u.a. eMail-Server) befinden sich am Schulstandort Hartberg und werden auch vom dort zuständigen EDV-Kustoden betreut.

[siehe Kap. 8, Punkt \(29\), Seite 71](#)

Internetzugriffe:

Im Gegensatz zu dem zentralen Internetzugang für die ca. 100 IT-Arbeitsplätze für die Verwaltung der Berufsschulen wurde für die IT-Arbeitsplätze für Unterricht und Lehre in jeder Schule eine eigene Internet-Anbindung realisiert, deren Betreuung von den EDV-Kustoden übernommen wurde.

Die dezentralen Internet-Anbindungen bei den gewerblichen Berufsschulen verursachen einen erheblichen Verwaltungsaufwand für die EDV-Kustoden, der bei einem landesweit zentralen Zugang aller 22 Schulen erheblich vermindert werden könnte.

[siehe Kap. 8, Punkt \(30\), Seite 71](#)

Virenschutz:

Der Virenschutz für die ca. 100 IT-Arbeitsplätze der Schulverwaltung ist bereits in der Erstinstallation der IT-Geräte (Personalcomputer und Notebooks) enthalten und wird auch automatisch durch einen speziell dafür konzipierten Virenservers auf dem letzten Stand gehalten

Für die ca. 2.300 IT-Arbeitsplätze, die dem Unterricht dienen, wurde zwar ebenfalls ein Virenschutz installiert, wobei die technische Umsetzung in zwei verschiedenen Lösungsvarianten erfolgte.

In all jenen Schulen, bei denen das Citrix-Projekt im Einsatz ist, wurde die Virensoftware zentral am Citrix-Server installiert, an den übrigen Schulstandorten erfolgte erst teilweise eine serverseitige Installation des Virenschutzes.

An jenen Schulen, bei denen der Virenschutz ausschließlich bei den IT-Arbeitsplätzen installiert ist, verursachen die täglich notwendigen Updates des Virenschutz-Programmsystems eine erhebliche Kapazität der Internetanbindung.

[siehe Kap. 8, Punkt \(31\), Seite 71](#)

Die Antiviren-Programme bei den gewerblichen Berufsschulen sollten serverseitig installiert oder zumindest organisiert werden. Damit könnte die Aktualität des Virenschutzes an allen IT-Arbeitsplätzen gewährleistet werden ohne erhebliche Leitungskapazitäten der Internetanbindung zu beanspruchen.

6. AUSSCHREIBUNGEN (UNTERRICHT)

Für die Beschaffung von IT-Einrichtungen und –Dienstleistungen hatte im geprüften Zeitraum 2000 – bis 2004 bis zum 30. Juni 2003 das StVergG bzw. ab dem 1. Juli 2003 das BVergG Gültigkeit.

Die **Erstellung der (technischen) Leistungsverzeichnisse erfolgte vorwiegend durch die EDV-Kustoden** in den einzelnen Schulen, die diese Anforderungen der FA6D als Ausschreibungsunterlagen zur Verfügung stellten.

Aus **rechtlicher Sicht wurden die Vergabeverfahren von der FA6D** durchgeführt. Die Auftragsvergabe erfolgte ebenfalls durch die Fachabteilung 6D.

Die Beurteilung der Vergaben erfolgte durch Stichproben, wobei eine Überprüfung der nach dem Zufallsprinzip ausgewählten Ausschreibungen wesentliche Verfahrensmängel ergaben.

6.1 Grundsätzliche Verfahrensmängel

Unzulässige Teilung von Aufträgen

Beispielsweise erfolgte im Jahre 2004 die Beschaffung mehrerer Serversysteme für das Citrix-Projekt an fünf verschiedenen Schulen, wobei für beinahe jede Beschaffung ein eigenes Vergabeverfahren bzw. Preiserhebung durchgeführt wurde.

Aufgrund der getrennten Verfahren war die Fachabteilung 6D der Ansicht, die über 10 Vergabeverfahren größtenteils nach der Verfahrenstypen „Direktverfahren“ durchführen zu können, da die höchste Einzelvergabe unter der Grenze von EUR 20.000,- exkl. USt. lag. Zusammengefasst ergab sich eine Auftragssumme in Höhe von über EUR 70.000,- exkl. USt., sodass für diese Beschaffungen nur die Verfahrensarten „offenes“ oder „nicht offenes Verfahren mit Bekanntmachung“ zulässig waren.

Gemäß § 4 Abs (2) StVergG durfte ein Beschaffungsauftrag für bestimmte Liefermengen durch ein unzulässiges Splitting nicht eine Umgehung von Vorschriften (z.B. die notwendige Durchführung eines offenen Verfahrens etc) bewirken. Eine analoge Bestimmung ist im § 12 Abs (6) des BVergG enthalten.

Bei der Berechnung des für das Vergabeverfahren maßgeblichen Schwellenwertes war daher nicht der jeweils geschätzte (Einzel)Auftragswert heranzuziehen, sondern der tatsächliche Wert der entsprechenden Aufträge im gesamten vorangegangenen Finanz- bzw. Haushaltsjahr oder in den vorangegangenen 12 Monaten anzusetzen, da es sich dabei weitgehend um regelmäßig wiederkehrende Aufträge bzw. Daueraufträge handelte.

Ein Splitting regelmäßig wiederkehrender Aufträge in getrennte Ausschreibungen stellte eine unzulässige Teilung der Beschaffungen dar.

[siehe Kap. 8, Punkt \(32\), Seite 72](#)

Fehlende Zuschlagskriterien

Bei allen Vergabeverfahren, bei denen das technisch und wirtschaftlich günstigste Angebot als Bestangebot bewertet wird, sind gemäß § 27 Abs. 4 StVergG „*alle Zuschlagskriterien, deren Verwendung der Auftraggeber vorsieht, so weit wie möglich in der Reihenfolge der ihnen zuerkannten Bedeutung anzugeben*“. Eine sinnvolle Bestimmung ist auch im § 67 Abs. 3 BVergG enthalten.

Diesbezüglich wurde in den Ausschreibungsunterlagen folgende Formulierung angeführt:

„Die Zuschlagserteilung erfolgt nach dem Bestbieterprinzip, d.h. es kommt jenes Angebot zum Zug, welches nach eingehender Erwägung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das günstigste erkannt wird.“

Die zwingend notwendige Bekanntgabe der Zuschlagskriterien samt der ihnen zuerkannten Bedeutung erfolgte nicht.

Die obige Formulierung der FA6D bezüglich der Zuschlagskriterien bei Vergabeverfahren, bei denen der Zuschlag dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot erteilt wurde, entsprach nicht den Anforderungen des jeweils gültigen Vergabegesetzes.

[siehe Kap. 8, Punkt \(33\), Seite 73](#)

Mängel bei Vergaben an Auftragnehmer von Ausschreibungen der BundesbeschaffungsgesmbH. (BBG)

Seit dem Inkrafttreten des BVergG 2002 für die Dienststellen des Landes Steiermark am 1. Juli 2003 war es grundsätzlich möglich, Leistungen aus Ausschreibungen zu beziehen, die von einer zentralen Beschaffungsstelle durchgeführt wurden (eine detaillierte Beschreibung der gesetzeskonformen Vorgehensweise ist im Anhang 1 dieses Berichtes enthalten).

Seitens der FA6D wurden seitdem wiederholt Leistungen von Firmen bezogen, die bei Ausschreibungen der zentralen Beschaffungsstelle des Bundes, der Bundesbeschaffungsgesellschaft m.b.H. (BBG), bereits als Bestbieter ermittelt wurden.

Wesentlich ist, dass der beabsichtigte Bezug von Leistungen über EUR 20.000,- exkl. USt. aus den Ausschreibungen einer zentralen Beschaffungsstelle vor dem Vergabeverfahren dieser Stelle bekannt gegeben werden muss.

Die Fachabteilung 6D hat diese Bekanntgabe verabsäumt, sodass diese Vergaben grundsätzlich als Direktvergaben zu bewerten sind und somit der Höchstgrenze von EUR 20.000,- exkl. USt. unterliegen.

Der BBG wurde in keinem der untersuchten Fälle ein allfälliger Bezug solcher Leistungen über EUR 20.000,- exkl. USt. (vor)angemeldet. Diese Vergaben erfolgten daher nicht gesetzeskonform.

[siehe Kap. 8, Punkt \(34\), Seite 73](#)

Unzulässige Produktangaben

Gemäß § 34 Abs. 1 StvergG sind die zu vergebenden Leistungen eindeutig, vollständig und **neutral** zu beschreiben, wobei dazu im § 71 Abs. 6 erläuternd ausgeführt wird, dass u.a. die Angabe von Typen- und Produktbezeichnungen nur zulässig ist, falls eine solche Angabe den Zusatz „oder gleichwertiger Art“ enthält. Eine sinngemäße Bestimmung ist auch im § 74 Abs. 1 BVergG enthalten.

Bei den untersuchten Vergabeverfahren erfolgten wiederholt Typenbezeichnungen ohne den Zusatz „oder gleichwertiger Art“. Damit wurde der Grundsatz einer neutralen Leistungsbeschreibung verletzt.

[siehe Kap. 8, Punkt \(35\), Seite 73](#)

Unzulässige Teilvergaben

Gemäß § 22 Abs. 4 des StvergG ist ein Zuschlag in Teilen einer ausgeschriebenen Gesamtleistung grundsätzlich unzulässig. Eine sinngemäße Bestimmung ist auch im § 59 Abs. 1 BVergG enthalten.

Diesbezüglich wurde in den Ausschreibungsunterlagen folgende Formulierung angeführt:

„Die vergebende Stelle behält sich die abschnittsweise/positionsweise Vergabe vor, ohne dass sich die Angebotspreise ändern dürfen.“

Bei den untersuchten Vergabeverfahren wurde wiederholt eine nicht gesetzeskonforme abschnitts- und/oder positionsweise Vergabe von Leistungen vorbehalten.

[siehe Kap. 8, Punkt \(36\), Seite 73](#)

6.2 Stichprobenweise untersuchte Ausschreibungen

Lieferung von Bildschirmen, Servern und Notebooks

Ausschreibungsgegenstand war die Lieferung von 42 PCs samt Windows XP, 42 TFT-Bildschirme, 2 Server und 3 Notebooks im nicht offenen Verfahren für die LBS Hartberg (GZ: FA14B-63 Ha1/02-4/02). Der Auftragswert betrug ca. EUR 63.400,- inkl. USt.. Anzuwenden war das StVergG.

Bei diesem Verfahren mussten außer den vorhin beschriebenen Verfahrensmängeln folgende wesentliche Mängel festgestellt werden:

- unzulässige Vertragsklausel (*„jede am Markt befindliche Software muss ohne Einschränkung/Störungen einsetzbar sein“*)
- unzulässige Teilvergabe (keine 17“ Bildschirme bezogen)
- fehlende Niederschrift über die Angebotsprüfung
- Nichteinhaltung der 14-tägigen Stillhaltefrist vor Auftragserteilung

[siehe Kap. 8, Punkt \(37\), Seite 73](#)

Lieferung von Notebooks

Ausschreibungsgegenstand war die Lieferung von 64 Stück Notebooks für verschiedene Landesberufsschulen (Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung) mit GZ: FA14B-63 Ae1/03-8x. Der Auftragswert betrug ca. EUR 121.000,- inkl. USt.. Anzuwenden war das BVergG 2002.

Bei diesem Verfahren mussten außer den grundsätzlichen Verfahrensmängeln noch folgende wesentliche Mängel festgestellt werden:

- unzulässiges Vergabeverfahren („Verhandlungsverfahren“)
- fehlende Niederschrift über die Angebotsprüfung
- fehlende Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung

Weiters entsprach das Zuschlagsangebot in Bezug auf die Prozessorleistung nicht dem im Leistungsverzeichnis geforderten Prozessor der Type „Intel Centrino 2,0 GHz“. Eine solche Prozessortype wurde übrigens von keinem Unternehmen angeboten, sodass das Vergabeverfahren hätte widerrufen werden müssen.

[siehe Kap. 8, Punkt \(38\), Seite 75](#)

Beschaffung von TFT-Bildschirmen

Im Zeitraum vom Juni bis September 2004 wurden TFT-Bildschirme im Auftragswert von rund EUR 70.000 und Personalcomputer (GZ: FA6D-63 Ae1/04-85) im Wert von ca. EUR 21.000,- jeweils inkl. USt. von der Fa. „B“ beschafft.

Die Fachabteilung 6D gab bekannt, dass die Beschaffung obiger IT-Geräte auf Grundlage eines bereits von der BBG durchgeführten Vergabeverfahrens erfolgte, bei dem die Fa. „B“ als Bestbieter ermittelt wurde.

Aufgrund der fehlenden Bedarfsmeldung an die BBG hätte jedoch nur die Vergabe von Leistungen bis zur Maximalhöhe von EUR 20.000,- exkl. USt erfolgen dürfen.

[siehe Kap. 8, Punkt \(39\), Seite 77](#)

Lieferung von Software

In vergleichbarer Weise erfolgte im Dezember 2004 auch die Beschaffung von Software-Lizenzen (Windows XP Prof., Office Prof. 2003 etc) im Gesamtwert von über EUR 142.000,- inkl. USt. von der Fa. „B“.

Aufgrund der fehlenden Bedarfsmeldung hätte jedoch nur die Vergabe von Leistungen bis zu einer Maximalhöhe von EUR 20.000,- exkl. USt erfolgen dürfen.

[siehe Kap. 8, Punkt \(40\), Seite 77](#)

7. Stellungnahme der Frau Landesrätin Mag. Kristina Edlinger-Ploder (Teil A und B)

Präambel

Die EDV-Bestellungen stellen einen Teil der Gesamtaufgaben im Bestellwesen der FA6D dar und sind daher grundsätzlich in die Vergabevorgänge der FA6D eingebunden – weisen aber aufgrund der Komplexität und schulspezifischen Besonderheiten einige Abweichungen zum übrigen Bestellwesen dar.

Während z.B. die Bestellung eines Schülersessels naturgemäß über die Schulen steiermarkweit recht leicht einheitlich und koordiniert erfolgen kann, zeigen sich bei EDV-Bestellungen zwischen kaufmännischen und gewerblichen Berufsschulen sowie bei Schulen mit Laborbetrieb doch Unterschiede.

Aus diesem Grund ist die Stellungnahme zum RH-Bericht in drei Abschnitte geteilt und zwar:

Teil A - Grundlegende Vorgangsweise bei Beschaffungen durch die FA6D

Teil B – Grundlegende Vorgangsweise bei EDV-Bestellungen

Teil C – spezielle Stellungnahmen zu einzelnen Aussagen im RH-Bericht

Grundsätzlich wird jedoch festgehalten, dass die Anregungen des Rechnungshofes – insbesondere die Zusammenarbeit mit der FA1B - bereits umgesetzt werden.

TEIL A – Grundlegende Vorgangsweise bei Beschaffungen durch die FA6D

1. Leitprinzip

Oberstes Leitprinzip der FA6D ist es, den Partnern im Rahmen der dualen Ausbildung – Wirtschaft und Lehrlingen – eine optimale Arbeits- und Lernumgebung zur Verfügung zu stellen. Gerade die Wirtschaft stellt hier den Anspruch, dass die Ausstattung der Schulen einerseits den Stand der Technik widerspiegelt, sich andererseits aber auch am Bedarf der Firmen orientiert. Oft werden von der Wirtschaft bestimmte Gerätetypen für die Ausbildung gefordert, da diese in der Praxis von den Firmen überwiegend verwendet werden. In diesen Fällen werden von der Wirtschaft selbst Alternativprodukte abgelehnt – auch wenn diese von der Technik her gleichwertig wären.

2. Grundsätze in der Anwendung der Vergabegesetze und der Auswahl des Verfahrens:

Grundsatz bei der Interpretation der Gesetze und deren Anwendung ist es, nie isoliert nur einzelne Passagen eines Gesetzes zu betrachten, sondern immer den Gesamttext unter Beachtung der grundsätzlichen Intentionen des Gesetzes!

Interpretationsspielräume werden soweit wie möglich

a) in Bezug auf Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zugunsten der Interessen des Landes und

b) im Sinne einer bestmöglichen Aufgabenerfüllung zur Umsetzung einer optimalen Infrastruktur in den Berufsschulen ausgenutzt.

Die Entwicklung des Vergaberechtes zeigt eine sehr starke Tendenz zu den Rechten der Bieter – insbesondere sollen diese vor Willkür geschützt und korrekte, transparente Vergabeverfahren gewährleistet werden.

Die grundlegenden Eckpfeiler der Vergabevorschriften sind

- *die Durchführung eines fairen, lautereren Wettbewerbes*
- *die Gleichbehandlung der Bieter*
- *die Nichtdiskriminierung von Teilnehmern am Verfahren*

*Wo immer diese Grundsätze eingehalten werden konnten, wurde bei der Wahl des Vergabeverfahrens von ökonomischen Überlegungen ausgegangen. Im Vordergrund steht die optimale Ausstattung der Schulen bei bestmöglichem Einsatz von materiellen, personellen und budgetären Ressourcen des Landes Steiermark. Alle Verfahren sollen so kurz wie möglich sein und Entscheidungen so rasch wie möglich getroffen werden. Alle gesetzlichen Spielräume werden dabei ausgenutzt und **innerhalb des gesetzlichen Rahmens** zugunsten der Interessen des Landes „interpretiert“. Folgende Ziele wurden dabei angestrebt:*

- *ressourcenschonende Verfahren (Auswahl der Vergabeverfahren nach ökonomischen Prinzipien),*
- *größtmögliche Motivation und Einbindung der Schulen (insbesondere Direktionen und Kustoden),*
- *weitestgehende Entlastung der Schulen von administrativen Aufgaben*
- *Möglichkeit der Berücksichtigung von regionalen Aspekten, Nutzung der Firmen vor Ort*
- *möglichst bedarfsgerechte Bestellungen (inhaltlich und zeitlich) bei möglichst geringem Verfahrensaufwand*

In der Praxis zeigt sich, dass viele kleine Firmen große Probleme haben, die strengen formellen Verfahrensregeln so einzuhalten, dass ihre Angebote nicht ausgeschlossen werden müssen. Gerade um diese Firmen zu schützen und in Wettbewerben eine faire Chance zu geben, wurde verstärkt auf kleine

regionale Anbotseinholungen zurückgegriffen, ohne dabei die wirtschaftlichen Interessen des Landes aus dem Auge zu verlieren.

So wurde trotz der immer komplizierter werdenden Verfahren erreicht, dass die unzähligen Vergabeverfahren in der FA6D ohne Einspruch bzw. Intervention durchgeführt werden konnten. Wenn man davon ausgeht, dass Bieter (auch potentielle), wenn sie sich ungerecht behandelt oder ausgeschlossen fühlen – wenn schon kein offizielles Einspruchsverfahren durchgeführt wird, zumindest ihren Unmut zum Ausdruck bringen oder auf politischer Ebene intervenieren – zeigt dies, dass die Qualität der Verfahren in einem ausgewogenen Verhältnis gelegen haben muss.

Replik des Landesrechnungshofes:

Aufgrund der umfassenden Stellungnahme der FA6D werden die grundsätzlichen Unterschiede zwischen der Beschaffungssystematik der zentralen IT-Fachabteilung 1B (FA1B) der Landesverwaltung und der Fachabteilung 6D (FA6D) erläutert.

Fachabteilung 1B:

- Die Beschaffung der IT-Geräte erfolgt **zentral** durch die Experten der FA1B. Dadurch kann eine weitgehend **einheitliche Ausstattung** hinsichtlich IT-Hardware und -Software in den Landesdienststellen gewährleistet werden.
- Die Beschaffung der IT-Geräte beinhaltet u.a. eine **standardisierte Installation** aller benötigten Programme und eine **umfassende Betreuung** (durch einen Vorort-Service) der IT-Geräte. Dadurch können die Mitarbeiter der Landesverwaltung bestmöglich von IT-spezifischen Installations- und Servicearbeiten entlastet werden.

Fachabteilung 6D:

- die Anforderungen an die gewünschten IT-Geräte „mussten“ **von den Berufsschulen selbst festgelegt** und auch das jeweilige Vergabeverfahren großteils selbst durchgeführt werden.

- von den EDV-Kustoden wurde – entgegen der Stellungnahme der FA6D - eine „Bereitstellung einheitlicher Richtlinien und Vorschlagslisten für Hardware und Software“ durch die FA6D gewünscht.
- die Beschaffung der Geräte beinhaltete weder eine Integration der Geräte in die bestehende Systemumgebung noch einen Vorort-Servicevertrag
- durch ein Bündelung des Bedarfes an IT-Geräten in einer zentralen Ausschreibung für die 22 Berufsschulen hätten die schuleigenen Verfahren durch wenige Rahmenausschreibungen der FA6D ersetzt werden können.
- die Zielsetzung der Einbindung regionaler Firmen konnte nur teilweise erreicht werden, da ein erhebliches Auftragsvolumen an zwei Grazer Firmen vergeben wurde.

Anmerkung:

Mit der Möglichkeit der Beschaffung von IT-Geräten aus Vergabeverfahren der BBG wurden die bisher vorgebrachten Argumente einer „regionalen Belegung“, einer „Einbindung lokaler Händler“ und das „Eingehen auf den individuellen Bedarf der Schule“ außer Acht gelassen. Der BBG wurden keine Anforderungen bezüglich der Ausstattung der IT-Geräte bekannt gegeben.

Der LRH behält daher seine Empfehlung bei, dass die Planung und Beschaffung von IT-Geräten verstärkt von der FA6D selbst wahrzunehmen ist und zentrale Richtlinien für die Installation und den Betrieb der Geräte zu erstellen sind.

Es wird daher dringend empfohlen, den Leistungsumfang der Ausschreibungen auf den Umfang der IT-Ausschreibungen der FA1B anzuheben, um die EDV-Kustoden künftig wirksam von der Auswahl, Inbetriebnahme und Wartung von IT-Einrichtungen zu entlasten.

3. Teilung von Aufträgen:

Der LRH bemängelt in seinem Bericht, die Durchführung von Bestellungen getrennt nach Schulen und die damit verbundene Teilung von Aufträgen.

Dazu führt die FA6D aus:

Für die Beantwortung der Frage, ob Aufträge vergaberechtskonform in mehrere Vergabeverfahren geteilt werden können, führt die isolierte Betrachtung einer einzelnen Bestimmung aus dem BVergG zu einem unvollständigen Ergebnis. Vielmehr muss das Gesetz in seiner Gesamtheit (inklusive der grundsätzlichen Intentionen) betrachtet werden.

Der vom LRH wegen der Teilung von Aufträgen zitierte § 4 (2) StVergG regelt eigentlich nur die Modalität der Berechnung des geschätzten Auftragswertes bei regelmäßigen Aufträgen oder Daueraufträgen.

Der die Teilung von Aufträgen betreffende Punkt ist § 4 (5) und besagt folgendes:

„Die Auftraggeber dürfen die Anwendung des 4. Teiles dieses Gesetzes (Anm. der FA6D: Bestimmungen für den Oberschwellenbereich) nicht dadurch umgehen, daß sie die Aufträge aufteilen oder für die Berechnung des Auftragswertes besondere Methoden anwenden.“

Dasselbe gilt für § 12 (2) BVergG.

Der die Teilung von Aufträgen betreffende Punkt ist § 12 (6) und besagt folgendes:

„Durch die Aufteilung eines Beschaffungsauftrages für eine bestimmte Menge von Lieferungen oder durch die Wahl der angewandten Berechnungsmethode darf insbesondere nicht die Anwendung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes für den Oberschwellenbereich umgangen werden.“

Mit diesen Bestimmungen regelt der Gesetzgeber das absolute Verbot der Teilung von Aufträgen aus unsachlichen Gründen insbesondere dann, wenn damit Verfahren im Oberschwellenbereich (EU-weite Ausschreibungen) umgangen werden sollen. Im Umkehrschluss lässt dies dem Auftraggeber die

Teilung von Aufträgen aus sachlichen Gründen unter Einhaltung der Grundsätze des Vergaberechtes – insbesondere im Unterschwellenbereich - offen. Dies unterstreicht auch § 58 BVergG, der besagt, dass besonders umfangreiche Leistungen örtlich, zeitlich oder nach Menge und Art getrennt vergeben werden können, wenn dies aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen sinnvoll erscheint. Den Intentionen des § 58 leg. cit. folgend, erachtete es die FA6D aus folgenden strategischen, wirtschaftlichen und technischen Überlegungen für zweckmäßig, viele der Anbotsverfahren – insbesondere im PC-Bereich - getrennt pro Schule durchzuführen:

- *ökonomische Verfahren monetär, personell, zeitlich,*
- *rasche Reaktion auf tagesaktuelle Preise bzw. Sonderangebote*
- *rasche Reaktion auf technische Neuerungen*
- *Anbieter breit gestreut*
- *Firmenbetreuung vor Ort*
- *regionale Belebung*
- *Eingehen auf den individuellen Bedarf der Schule*
- *Händler der Umgebung können in die dezentrale Ausschreibung mit eingebunden werden*
- *Persönlicher Kontakt zum Lieferanten*

Im Gegenzug wurde von der FA6D in vielen Bereichen (Schulmöbel, Bildschirme, Beamer etc.) eine strikte schulübergreifende Bestellweise verfolgt.

Dies zeigt, dass alle Verfahren im Einzelfall geprüft wurden, um unter Abwägung aller Vor- und Nachteile die optimale Vorgangsweise zu wählen.

Replik des Landesrechnungshofes (Teil 1):

Der LRH kann sich dieser Argumentation nicht anschließen und begründet dies wie folgt:

1. Gemäß § 12 Abs 2 Zif 1 BVergG ist als geschätzter Auftragswert „**der tatsächliche Wert der entsprechenden Aufträge im vorangegangenen Finanz- bzw. Haushaltsjahr**“ anzusetzen - ungeachtet, ob das Verfahren im Unter- oder Oberschwellenbereich durchzuführen ist.
2. Die FA6D erstellt jährlich einen Budgetplan, der u.a. eine Liste der gewünschten IT-Geräte der verschiedenen Schulen enthält. Der FA6D ist daher für jedes Haushaltsjahr bekannt, wie viele IT-Geräte (PCs, Notebooks, Drucker etc) zu beschaffen sind und kann auch deren Auftragswert schätzen.

Der LRH ist daher der Ansicht, dass grundsätzlich der geschätzte Gesamtauftragswert für alle 22 Schulen in jeder IT-Geräteklasse bekannt ist. Dieser Schätzwert ist als Entscheidungsbasis, welches rechtskonforme Vergabeverfahren letztlich durchzuführen ist, heranzuziehen.

Bei den (nicht gesetzeskonformen) getrennten Vergabeverfahren der FA6D wurde sowohl die Anzahl der anbietenden Firmen eingeschränkt als auch eine Auswahl der Bieter seitens der FA6D getroffen.

Die Verfahren konnten somit keinen fairen Wettbewerb unter allen potentiellen Bietern gewährleisten.

Anmerkung:

Obwohl in den Jahren 2000 bis **2004 IT-Geräte im Gesamtwert von rund 3,2 Millionen Euro** beschafft wurden, ermöglichte kein einziges Vergabeverfahren - welches von der FA6D bzw. den Schulen selbst durchgeführt wurde - die Beteiligung aller interessierten IT-Firmen. Vergabeverfahren ohne Einschränkung des Bieterkreises hätten bereits bei einer Auftragshöhe ab € 60.000,- durchgeführt werden müssen.

Replik des Landesrechnungshofes (Teil 2):

Viele der Angebotsverfahren im IT-Bereich wurden bei den Berufsschulen nach Schulen getrennt durchgeführt – im Extremfall mussten anstatt einem

einzigem (alle 22 Schulen) umfassenden Verfahren bis zu 22 Einzelverfahren durchgeführt werden.

Bei allen Vergabeverfahren über €20.000,- sind im Grundsatz dieselben Vergaberichtlinien einzuhalten d.h. auch bei einem schulbezogenen Verfahren über €20.000,- haben Verfahrensgrundsätze wie

- die Durchführung eines fairen und lautereren Wettbewerbes
- die Gleichbehandlung der Bieter und
- die Nichtdiskriminierung von Teilnehmern am Verfahren

Gültigkeit. Auch hinsichtlich der Dokumentationspflichten gelten dieselben Vorschriften.

Der LRH ist daher der Ansicht, dass die Durchführung eines einzigen zentralen Vergabeverfahrens (für alle 22 Berufsschulen) wesentlich ökonomischer gewesen wäre als die schulbezogenen Vergabeverfahren.

Replik des Landesrechnungshofes (Teil 3):

Durch die Auftrennung der Beschaffungen wurde dem Wunsch der EDV-Kustoden nach einheitlichen IT-Geräten nicht entsprochen.

In Punkt 10.5.5 des Endberichtes über die „Analyse der Computing-Umgebung... bei den steirischen Berufsschulen...“ wurde festgehalten:

„Manche Berufsschullehrer beklagten sich... über den großen Zeitaufwand, der teilweise mit Recherchetätigkeiten vor Hard- und Softwareanschaffungen verbunden ist.

Zur Verbesserung dieses Problems sollten Vorschläge für Infrastrukturelemente entwickelt und gewartet werden. Darin sollten zumindest folgende Elemente enthalten sein.

- *PCs, Monitore, Serversysteme*
- *Scanner, Drucker*
- *Firewalls, Switches“*

Die Auffassung des LRH, dass die Beschaffung von IT-Geräten für die 22 Berufsschulen zentral nach einheitlichen Richtlinien der FA6D hätte erfolgen sollen, wird damit bestätigt.

4. Bestellgrenze von € 20.000,-- netto (Direktvergabe) bei Beschaffungen über die BBG

Der LRH bemängelt in seinem Bericht, dass die FA6D wiederholt Bestellungen über € 20.000,-- netto aus Ausschreibungen der BBG getätigt hat, ohne diese vorher bei der BBG anzumelden.

Dem hält die FA6D folgendes entgegen:

Die BBG wurde eigens zu dem Zweck gegründet, für alle Bundesdienststellen professionelle Vergabeverfahren durchzuführen und diese Leistung auch anderen öffentlichen Auftraggebern anzubieten. Die FA6D nutzt diese Möglichkeit seit der ersten Stunde und das Land Steiermark hat in der Folge mit der BBG einen Vertrag mit dem Ziel „einer langfristigen und erfolgreichen Zusammenarbeit“ abgeschlossen. Für die FA6D stellt der Abruf aus Verträgen der BBG in vielen Bereichen eine sinnvolle Alternative dar (z.T. günstige Konditionen, Einsparung von Arbeitszeit wegen Entfall der Ausschreibungen, Wegfall des Risikos von Einsprüchen, bedarfsgerechte Katalogbestellung für die Schulen usw.).

Aus logistischer Sicht fordert die BBG von ihren potentiellen Kunden, dass diese eine Kundennummer erwerben und sich somit registrieren lassen. Diese Vorgaben hat die FA6D erfüllt.

*Aus vergaberechtlicher Sicht beinhalten die Ausschreibungen der BBG grundsätzlich eine allgemeine Öffnungsklausel, mit der weitere öffentliche Auftraggeber berechtigt werden, den ausgeschriebenen Rahmenverträgen jederzeit beizutreten und Abrufe zu tätigen. **Ob darüberhinaus in den Ausschreibungen der konkrete Hinweis auf ein bestimmtes abrufberechtigtes Bundesland gefordert ist, ist dzt. nicht ausjudiziert und eine explizite Bestimmung findet sich nicht im BVergG.***

Es gibt auch die Rechtsauffassung, dass der Abruf aus Verträgen ohne vorherige Bedarfsanmeldung **kein vergaberechtliches sondern lediglich ein logistisches Problem für die BBG** darstellen könnte. In dieser Hinsicht wurden alle Abrufe mit der BBG abgestimmt und von dieser ausdrücklich betätigt, dass ohne Probleme aus den Verträgen abgerufen werden könne, da die Mengen, die von der FA6D abgerufen werden, für die BBG kein Problem darstellten.

Derzeit ist eine Novelle des BVergG in Vorbereitung, mit der geregelt werden soll, dass Abrufe von Dritten (Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände usw.) aus Vergabeverfahren, die durch die BBG durchgeführt werden, grundsätzlich nicht den Bestimmungen des BVergG unterliegen (§ 10 Z.14 BVergG 2006). Damit wird eindeutig geregelt, dass von zusätzlichen Vertragspartnern der BBG auch ohne vorherige Bedarfsanmeldungen und ohne Betragsgrenzen aus den Verträgen Abrufe erfolgen können.

Faktum ist, dass

1. die derzeitige Regelung nicht eindeutig ist,
2. bis dato keine Verfahren ausjudiziert sind, welche diese Betragsgrenze bzw. fehlende Bedarfsanmeldungen zum Inhalt haben und
3. eine Novelle des BVergG geplant ist, welche die bisherige Vorgangsweise der FA6D bestätigt.

In jedem Fall ist die Vorgangsweise des Abrufs aus BBG-Ausschreibungen aus Sicht des Landes zweckmäßig, wirtschaftlich und sparsam!

Aus diesen Gründen wurden in den Bereichen, wo dies der FA6D zweckmäßig erschien (Beamer, Bildschirme, Schulmöbel, PC, Softwarelizenzen etc.), aus den Rahmenverträgen der BBG abgerufen.

Replik des Landesrechnungshofes:

Der LRH ist wie der Verfassungsdienst des Landes Steiermark der Ansicht, dass Bestellungen aus bestehenden Rahmenverträgen der BBG ohne Beteiligung am Vergabeverfahren selbst (d.h. als Dritter) nur bis zu einer Höhe von € 20.000,- (= Obergrenze für Direktvergaben) gesetzeskonform ist. Diese Rechtsmeinung wird sowohl durch das Bundeskanzleramt als auch von der BBG selbst bestätigt.

Das **Bundeskanzleramt** stellte in einem Schreiben vom 17. Oktober 2003 an alle Bundesländer dazu fest:

*„Die Begünstigung (Abruf) von Dritten aus bestehenden Rahmenverträgen bzw. Rahmenvereinbarungen der BBG ist somit aus der Sicht des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst **unzulässig**, wenn diese keine entsprechende Öffnungsklausel enthalten.*

Die Offenlegung der Bezugsberechtigten hat die weitere Konsequenz, dass die BBG den (geschätzten) Beschaffungsbedarf dieser Bezugsberechtigten zu ermitteln und dem geschätzten Auftragswert des Vergabeverfahrens zu Grunde zu legen hat.“

Zur Ansicht der FA6D, dass ein Abruf an Dritte „kein vergaberechtliches sondern lediglich ein logistisches Problem für die BBG“ darstellen würde, wird auf das Muster der **Rahmenvereinbarung der BBG** verwiesen, in dem im „Kapitel 10 – Haftung“ ausgeführt wird:

„Die Einhaltung des Vergabegesetzes in Bezug auf die Beauftragung der BBG obliegt ausschließlich dem Besteller.“

Für den LRH ist es schwer nachvollziehbar, warum es die FA6D trotz jährlicher Budgetplanung unterlassen hat, der BBG rechtzeitig (z.B. mittels eines kurzen Schreibens) den voraussichtlichen Bedarf an IT-Geräten für die Schulen zu melden.

Mit dieser Bekanntgabe hätte die FA6D völlig rechtskonform IT-Geräte und Software aus Rahmenausschreibungen der BBG in praktisch unlimitierter Höhe beziehen können.

5. Koordination des Beschaffungsvorganges

Bei der Koordination unter den Schulen gilt für die FA6D das Prinzip „so zentral wie notwendig – so dezentral wie möglich“. Die Schulen bringen ihre inhaltlichen Vorgaben (Lehrplan, Freiheit der Lehre, Schulautonomie etc.) ein – die FA6D fügt dies in den rechtlichen Rahmen der Vergabevorschriften und die finanziellen Spielräume des Budgets ein. In einem strukturierten Prozess koordiniert die FA6D unter Einbindung der Schulaufsicht die Wünsche und Vorgaben der Schulen und bringt diese unter weitestgehender Berücksichtigung der obigen Punkte mit den jährlichen Budgetmitteln in Einklang.

Diese Vorgangsweise sichert bei bedarfsgerechter Mittelzuweisung und Geräteauswahl eine größtmögliche Koordination und läuft in folgenden Phasen ab:

- Phase 1 Schulen geben in eine Datenbank den Gesamtbedarf für eine optimale Ausstattung ein und reihen diese nach Prioritäten*
- Phase 2 Datenbank wird von FA6D gesichtet, in Absprache mit den Schulen Unklarheiten beseitigt und der Schulaufsicht zur Durchsicht vorgelegt*
- Phase 3 in einer gemeinsamen Sitzung zwischen Abteilung und Schulaufsicht werden Summen für schulspezifische bzw. schulübergreifende Großprojekte reserviert und der Rest nach den Möglichkeiten der Budgetmittel den einzelnen Schulen zugeteilt.*
- Phase 4 die Schulen passen ihre Wünsche in der Datenbank an die Budgetvorgaben der Abteilung an*
- Phase 5 die FA6D sichtet die überarbeitete Datenbank und wertet diese nach verschiedenen Gesichtspunkten aus.
Daraufhin kann entschieden werden, welche Bestellungen zentral bzw. dezentral durchgeführt werden und welche Vergabeverfahren notwendig sind.*

Diese Planung wurde von der Organisationsabteilung im Zuge eines Projektes ausdrücklich als positiv und beispielhaft erwähnt.

Replik des Landesrechnungshofes:

Der Meinung der FA6D, die Koordination des Beschaffungsvorganges „so zentral wie notwendig – so dezentral wie möglich“ zu gestalten, wird die Stellungnahme der EDV-Kustoden dagegen gehalten. Im „Endbericht – Analyse der Computing Umgebung...“ der Firma „A“, bei der alle EDV-Kustoden beteiligt waren, wurde im Punkt 9.1 ausdrücklich vermerkt:

„Die ARGE Datenverarbeitung (gemeint ist eine zentrale Strategieguppe unter Leitung der FA6D) sollte einheitliche Standards für Hardware schaffen, an die sich die Kustoden halten und orientieren können. Die Beschaffungstätigkeit der EDV betreuenden Berufsschullehrer könnte somit erheblich vereinfacht werden“.

Unter dem Punkt „Sofortmaßnahmen“ wird in derselben Studie angeführt, dass die EDV-Kustoden die

„Bereitstellung einheitlicher Richtlinien und Vorschlagslisten für Hardware und Software für Berufsschullehrer“

fordern, um die aktuelle Situation zu verbessern.

Die obigen Forderungen der EDV-Kustoden nach einheitlichen Standards für die Auswahl und den Betrieb von IT-Geräten und Software-Programmen werden vom LRH unterstützt.

Zur beschriebenen Vorgehensweise zur Sicherung der bedarfsgerechten Mittelzuweisung und Geräteauswahl wird angemerkt, dass diese Erhebungen eine ausreichende Basis für zentrale Vergabeverfahren seitens der FA6D gewesen wären.

6. Regelung von Bestellungen

Zwischen FA6D und LBS gibt es eindeutige Festlegungen, die regeln, wer in den einzelnen Vergabeverfahren Anbote einholt und wer Bestellungen tätigt. Leitprinzip war, dass Verfahren unter Einhaltung der Vergaberichtlinien so rasch und ökonomisch wie möglich durchgeführt werden, ohne die Schulen

mit Verwaltungsaufgaben und Verfahrensvorschriften zu überlasten. Dabei wurde wie folgt vorgegangen:

Grundsätzlich bekommt jede Schule für die Abdeckung des laufenden Aufwandes (Arbeitsmittel, Lernmittel etc.) ein Selbstbewirtschaftungsbudget zugewiesen, über das sie nach den Kriterien der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit selbst verfügen kann. Die Bestellgrenzen sind für die Schulen in diesem Bereich im Einzelfall mit maximal € 3.600 festgesetzt und liegen damit weit unter der Grenze für Direktvergaben und stellen daher vergaberechtlich kein Problem dar.

Bei größeren Bestellungen (Investitionen und umfangreichere Arbeitsmittelbestellungen etc.) wurde bis 2004 folgender Vorgangsweise gepflegt:

Anbote wurden bis zur Grenze von € 40.000 netto (Verhandlungsverfahren) aus ökonomischen Gründen von den Schulen eingeholt - die Abteilung führte formal die Bestellung durch. Bei offenen und nicht offenen Verfahren war die Schule für die Erstellung des Leistungsverzeichnisses verantwortlich – der Rest wurde über die FA6D abgewickelt.

Die Komplexität des Vergaberechts führt nunmehr dazu, dass Schulen in Zukunft Anbote nur mehr für Direktvergaben einholen dürfen – alle anderen Verfahren müssen wegen der strengen Formalerfordernisse künftig über die FA6D abgewickelt werden.

Replik des Landesrechnungshofes:

Der LRH hat zu diesem Punkt bereits ausführlich Stellung genommen. Zusätzlich wird dazu noch ausgeführt:

In Ermangelung eines eigenen Erlasses der FA6D über die Aufgaben eines EDV-Kustoden wird auf das Land Oberösterreich verwiesen, das die Aufgabengebiete der EDV-Kustoden u.a. folgendermaßen beschreibt:

Zu den Aufgabengebieten der Kustoden gehören **nicht:**

- Ausschreibungen Hardware

- Angebotsvergleiche
- Betreuung des Netzwerkes
- Einrichtung von Netzwerkdruckern
- Einbindung von Neugeräten in das Netzwerk

Der LRH ist ebenso der Ansicht, dass die EDV-Kustoden mit den oben beschriebenen Aufgaben überfordert sind.

Die Arbeiten hätten entweder von der FA6D selbst durchgeführt oder in den Leistungskatalog der Ausschreibungen verpflichtend aufgenommen werden müssen.

7. Verfahren nach dem Bestbieterprinzip bzw. Zulassung von Alternativen

Die im Unterricht verwendeten Geräte müssen - um Vorgaben der Wirtschaft (Verwendung in den Firmen etc.) bzw. des Lehrplanes aber auch den Ansprüchen im Unterrichtsbetrieb (Haltbarkeit etc.) gerecht zu werden - bestimmte Qualitätsvorgaben erfüllen. Aus langjähriger Erfahrung wissen die Direktoren und Lehrer, welche Produkte und welche Lieferanten diese Vorgaben erfüllen können.

Die Zulassung von Alternativen bzw. Vermeidung jeglicher Produktbezeichnungen führt zu einem äußerst aufwendigen Verfahren (auflisten von Zuschlagskriterien, Kriterienbewertung, Prüfung der Produkte und der Alternativen etc.) um sicherzustellen, dass bei einem Vergabeverfahren für den Unterricht geeignete Produkte den Zuschlag erhalten. Trotz aller Bemühungen sind diese Verfahren immer mit der Gefahr verbunden, durch Einsprüche verzögert zu werden oder dass bei geringsten Fehlern in der Leistungsbeschreibung nicht geeignete Produkte den Zuschlag erhalten müssen.

Um diese Probleme zu vermeiden erfolgt der Umstieg auf BBG-Bestellungen, wo immer dies zielführend erscheint oder es wurden Verfahren bevorzugt,

bei denen Produktvorgaben aus Sicht der FA6D keine Diskriminierung der Anbieter bedeuten.

(siehe Pkt. 8)

Replik des Landesrechnungshofes:

Laut § 67 Abs 3 BVergG kann ein Zuschlag an das Angebot mit dem billigsten Preis nur dann erfolgen, wenn die Leistung in den Ausschreibungsunterlagen klar und eindeutig definiert wird, sodass qualitativ gleichwertige Angebote sichergestellt sind.

Aufgrund der unzureichenden Leistungsbeschreibungen bei den geprüften Vergabeverfahren der FA6D, die eine Gleichwertigkeit aller Angebote nicht sicherstellen konnten, waren die Vergaben an den Billigstbieter eindeutig als unzulässig zu beurteilen.

8. Produktvorgaben in der Ausschreibung

Der LRH bemängelt Produktvorgaben in den Ausschreibungen der FA6D und führt dazu aus:

„ ... Gemäß § 34 Abs. 1 StverG sind die zu vergebenden Leistungen eindeutig, vollständig und **neutral** zu beschreiben, wobei dazu im § 71 Abs. 6 erläuternd ausgeführt wird, dass u.a. die Angabe von Typen- und Produktbezeichnungen nur zulässig ist, falls eine solche Angabe den Zusatz „oder gleichwertiger Art“ enthält. Eine sinngemäße Bestimmung ist auch im § 74 Abs. 1 BVergG enthalten. ...“

Dem hält die FA6D folgendes entgegen:

Auch hier führt die isolierte Betrachtung einer einzelnen Gesetzesstelle (§ 34 Abs. 1 StverG) zu einem unvollständigen Ergebnis. Denn bereits einige Zeilen weiter (§ 34 (3) i.V. m. § 35 (2) StverG) findet sich ein Hinweis auf die ÖNORM A 2050. Punkt 5.2.2.2. ÖNORM A 2050 lässt eine **Typenbezeichnung ohne gleichwertige Alternative** unter folgenden Umständen zu: „...Die ausschließliche Vorschreibung von Produkten bestimmter Firmen im Leistungsverzeichnis ist ausnahmsweise nur dann statthaft, wenn aus Grün-

den der Einheitlichkeit mit dem Bestand oder zur Vermeidung unverhältnismäßig hoher Kosten oder technischer Schwierigkeiten bei der Wartung ein bestimmtes Produkt zweckmäßig ist. ..“

Eine sinnngemäße Regelung findet sich im § 25 (2) Z.5 BVergG. In diesem Fall wäre auch ein Verhandlungsverfahren ovB (naturgemäß mit dem Vorlieferanten) möglich.

Das BVergG führt zur Leistungsbeschreibung folgendes aus:

Gem. § 74 (1) sind die zu vergebenden Leistungen eindeutig, vollständig und neutral zu beschreiben und diese Beschreibung hat technische Spezifikationen zu enthalten. Zu diesen „Technische Spezifikationen“ führt § 75 (8) näher aus:

„ ... Soweit es nicht durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt ist, darf in technischen Spezifikationen nicht auf eine bestimmte Herstellung oder Herkunft, die durch besondere Verfahren erzielt wurde, oder auf Marken, Patente, Typen, einen bestimmten Ursprung oder eine bestimmte Produktion verwiesen werden, wenn dadurch bestimmte Unternehmen oder bestimmte Produkte begünstigt oder ausgeschlossen werden. Solche Verweise sind jedoch ausnahmsweise zulässig, wenn der Auftragsgegenstand nicht hinreichend genau und allgemein verständlich beschrieben werden kann. Solche Verweise sind mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ zu versehen. ...“

Der Umkehrschluss besagt nun, dass Produktvorgaben erlaubt sind, wenn

a) dies der Auftragsgegenstand rechtfertigt (dies ist z.B. bei Berufsschulen immer dann der Fall, wenn in der Schule auf denselben Gerätetypen unterrichtet werden soll (oder sogar muss), wie diese in den Betrieben überwiegend vorhanden sind) oder

b) keine Produkte bzw. Firmen begünstigt oder bevorzugt werden (dies trifft grundsätzlich in allen nicht offenen Verfahren zu, bei denen die eingeladenen Firmen die Produktvorgaben gleichermaßen erfüllen können).

c) Selbst wenn eine Produktvorgabe weder vom Auftragsgegenstand gerechtfertigt ist und/oder wenn Produkte bzw. Firmen begünstigt oder bevorzugt werden, sind Produktvorgaben erlaubt, wenn der Auftragsgegenstand

nicht hinreichend genau und allgemein verständlich beschrieben werden kann. Allerdings sind in diesem Fall die Verweise dann mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ zu versehen.

Intention des Verbots von Produktvorgaben in den Vergabegesetzen ist wiederum die Vermeidung der Diskriminierung von Anbietern. Produktvorgaben wurden von der FA6D nur in solchen Fällen verwendet, in denen jeder der Mitbieter die Produktvorgaben erfüllen konnte.

Dadurch fand aus Sicht der FA6D keine Diskriminierung der Bieter statt und es konnte ohne aufwendiges Verfahren bedarfsgerecht und vergaberechtskonform ausgeschrieben werden.

Replik des Landesrechnungshofes:

Hinsichtlich der Angabe von Typen- und Produktvorgaben wird auf ein Schreiben der EU-Kommission bezüglich diskriminierender Klauseln bei Vergabeverfahren im IT-Bereich verwiesen.

Über dieses Schreiben informierte in Folge das Bundeskanzleramt u.a. alle Landesregierungen (siehe nachstehendes Faksimile)

Das BVergG verbietet, ebenso wie die Vergaberichtlinien der Gemeinschaft, grundsätzlich die Nennung von Markennamen bei der Beschreibung der zu beschaffenden Leistung. Dies ist lediglich ausnahmsweise zulässig, wenn eine Beschreibung des Auftragsgegenstandes durch hinreichend genaue, allgemeinverständliche Bezeichnungen nicht möglich ist, und auch dann stets nur mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ (vgl. § 75 Abs. 8 BVergG).

Dies bedeutet, dass

- die ausschließliche Anführung eines bestimmten Markennamens (z.B. *Lieferung eines Computers mit einem Prozessor der Marke xy*) **in jedem Fall unzulässig** ist, bzw.
- die Anführung eines bestimmten Markennamens mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ (z.B. *Lieferung eines Computers mit einem xy - oder gleichwertigem Prozessor*) **ebenfalls unzulässig ist, wenn eine anderweitige Beschreibung des Leistungsgegenstandes möglich ist**, (dass eine anderweitige Beschreibung eines Leistungsgegenstandes objektiv unmöglich ist, kommt jedoch nur in Ausnahmefällen vor).

Bei den geprüften Vergabeverfahren der FA6D mussten in den meisten Fällen unzulässige Produktvorgaben in den Leistungsbeschreibungen festgestellt werden.

9. Zuschlagskriterien – Fehlen von Zuschlagskriterien

Der LRH bemängelt das Fehlen von Zuschlagskriterien in den Ausschreibungen der FA6D.

Dazu führt die FA6D aus:

Bei allen Arbeiten, die mit Ausschreibungen verbunden sind, ist nach Ansicht der FA6D immer die grundsätzliche Intention des Gesetzgebers zu beachten und der Verfahrensaufwand dem Nutzen gegenüberzustellen. In den Fällen, in denen umfangreiche und aufwendige Ausschreibungen als wirtschaftlich sinnvoll und vergaberechtlich notwendig erachtet werden, verwendet die FA6D ein sehr komplexes Verfahren zur Festlegung und Prüfung von Zuschlagskriterien.

Der Großteil der von der FA6D durchgeführten Vergaben konnte jedoch mittels Verfahren durchgeführt werden, bei denen unter Anwendung der Vergabebestimmungen eine Begrenzung der Bieteranzahl vorgesehen ist und damit der vergabenden Stelle die Auswahl der Bieter grundsätzlich freisteht. Dadurch konnte die Leistung - ohne Diskriminierung der Mitbieter – aber so standardisiert beschrieben werden, dass eine Angabe von weiteren Zuschlagskriterien außer dem Preis nicht erforderlich war. Keine der an den Ausschreibungen beteiligten Firmen hatte mit den vorgegebenen Textierungen Probleme, womit eine der wesentlichsten Vorgaben des Vergaberechtes – die Nichtdiskriminierung der Bieter – erfüllt wurde.

Betreffend die Anführung von Zuschlagskriterien in Ausschreibungen stellt z.B. der Verfassungsdienst mit Erlass VD 2/2000 folgendes fest (Auszug aus dem Erlass VD 2/2000):

„...“

3. *Der Vergabekontrollsenat für die Steiermark hat in einer Entscheidung vom 9. Februar 2000, GZ: VKS A 8-1999/30, die Angelegenheit differenziert beurteilt.*

Der Vergabekontrollsenat vertritt die Auffassung und folgt insoweit dem Bundesvergabeamt, dass der Auftraggeber nicht vollkommen frei entscheiden kann, ob er neben dem Preis noch andere Zuschlagskriterien vorsieht oder nicht. Das Gesetz räumt aber dem Auftraggeber ein Ermessen ein, das wie folgt auszuüben ist:

Eine Nennung mehrerer Zuschlagskriterien in der Ausschreibung ist immer dann geboten, wenn Leistungen ausgeschrieben werden, deren Qualität nicht von vorneherein klar und eindeutig beschrieben werden kann. Es liegt auf der Hand, dass eine Beurteilung des besten Angebots gar nicht möglich ist, wenn von den Unternehmen unterschiedliche Qualitäten angeboten werden und der Auftraggeber neben dem Preis keine zusätzlichen Zuschlagskriterien vorgesehen hat. Aus dieser Erwägung folgt überdies, dass die Zuschlagskriterien in der Reihenfolge ihrer Bedeutung anzugeben sind, also auch gewichtet werden müssen.

Hingegen ist eine Nennung von Zuschlagskriterien dann verzichtbar, wenn in der Ausschreibung ausreichende Festlegungen getroffen werden können, die qualitativ gleichwertige Angebote sicherstellen. Bekanntlich gibt es eine Unzahl verfahrenstechnischer und produkttechnischer Spezifikationen, die die Qualität der ausgeschriebenen Leistung eindeutig festlegen, womit sich die Angabe spezifischer Zuschlagskriterien erübrigt. In solchen Fällen bedeutet die Festlegung des Preises als einziges Zuschlagskriterium keinen Widerspruch zum Bestbieterprinzip. Der Vergabekontrollsenat folgt hier einer authentischen Interpretation des Fachnormenausschusses 018 „Vergabewesen“ zur ÖNORM A 2050, Ausgabe März 2000.

4. *Die vom Vergabekontrollsenat angestellten Erwägungen sind nach Auffassung der Abteilung Verfassungsdienst überzeugend. Es wird daher*

*dringend angeregt, den dargelegten Erwägungen des Vergabekontrollse-
nates zu folgen.*

...“

*Diese Judikatur hat sinngemäß auch im § 67 (3) BVergG Eingang gefunden.
Demnach ist es – soferne die Leistung klar und eindeutig definiert werden
kann - grundsätzlich möglich, dem Angebot mit dem niedrigsten Preis den
Zuschlag zu erteilen.*

*§ 67 (3) BVergG lässt daher beide Möglichkeiten der Zuschlagserteilung
offen – sowohl den Zuschlag an das technisch und wirtschaftlich günstigste
Anbot als auch den Zuschlag an das Anbot mit dem niedrigsten Preis.*

Die vom LRH in den Ausschreibungsunterlagen der FA6D zitierte Passage

*(„Die Zuschlagserteilung erfolgt nach dem Bestbieterprinzip, d.h. es kommt jenes
Angebot zum Zug, welches nach eingehender Erwägung aller technischen und wirt-
schaftlichen Gesichtspunkte als das günstigste erkannt wird.“)*

*lässt grundsätzlich auf weitere Zuschlagskriterien schließen. Demnach ist die
Kritik am Fehlen derselben zwar berechtigt, stellt jedoch aus Sicht der FA6D
einen eher unwesentlichen Formfehler dar, da aus dem Gesamtzusammen-
hang der Ausschreibungsunterlagen allen beteiligten Firmen klar war, dass*

- a) durch die standardisierte Leistungsbeschreibung und*
- b) das Fehlen weiterer Zuschlagskriterien*

*eben nur der Preis als einziges Kriterium für die Zuschlagsentscheidung
zählt.*

*Wie bei Gesetzesinterpretationen darf auch bei Ausschreibungsunterlagen
nie nur eine einzelne Passage betrachtet werden, sondern es ist immer der
Gesamtzusammenhang zu sehen.*

*Unabhängig davon werden derzeit alle Ausschreibungen der FA6D in Zu-
sammenarbeit mit der FA1F auf ihre vergaberechtskonforme Textierung
überprüft.*

Replik des Landesrechnungshofes:

Die Rechtsansichten des LRH in Bezug auf das BVergG wurden in den bisherigen Repliken bereits eingehend erläutert.

Der LRH wies u.a. bereits darauf hin, dass die bei den untersuchten Vergabeverfahren der FA6D angeführten produkttechnischen Spezifikationen nicht ausreichten, gleichwertige Angebote sicherzustellen.

Beispielsweise wurden bei den PC- und Notebook Ausschreibungen zwar die gewünschte Prozessortype samt Taktfrequenz angeführt, jedoch die Verarbeitungsgeschwindigkeit des Gesamtsystems nicht vorgegeben (siehe dazu vorhin zitiertes Schreiben des Bundeskanzleramtes).

Analoges gilt für Druckerbeschaffungen, bei denen die alleinige Vorgabe „Farb-Laserdrucker A4“ ohne Bekanntgabe der geforderten (Mindest)Seitenleistung nicht ausreichte, gleichwertige Angebote sicherzustellen.

Die „Erwägungen“ des Vergabekontrollsenates können daher wegen unzureichender Leistungsvorgaben nicht ins Treffen geführt werden.

Gemäß § 67 Abs 3 BVergG ist in den Ausschreibungsunterlagen (explizit) bekannt zu geben, ob der Zuschlag dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot oder dem Angebot mit dem billigsten Preis erteilt werden soll.

Im ersteren Fall hat der Auftraggeber alle Zuschlagskriterien, deren Verwendung er vorsieht, im Verhältnis der ihnen zuerkannten Bedeutung anzugeben.

Teil B - Vorgangsweise bei EDV-Bestellungen

1. Entwicklung

Ende der 80iger Jahre, Anfang der 90iger Jahre begann die Ausstattung der Berufsschulen mit EDV. Frühzeitig erfolgt in Absprache mit der FA1B die Trennung der Zuständigkeiten bei der Beschaffung zwischen FA1B und FA6D. Aufgrund der speziellen Anforderungen der Schulen sollte die Abwicklung für den Unterricht über die FA6D erfolgen. Zudem wurde in den einschlägigen Besoldungs- und Dienstvorschriften für Lehrer aller Schultypen gesetzlich geregelt, dass die für die Betreuung der gesamten Hard- und Software einer Schule zuständigen Kustoden eine Abgeltung in Form von Abschlagsstunden erhalten sollten. Da es sich bei den EDV-Kustoden zum überwiegenden Teil um Fachleute mit grundlegend fundierten Kenntnissen über die Anforderungen der EDV im Unterricht und dafür notwendige Ausstattung handelt, hat die FA6D für die Beratung in EDV-Belangen auf dieses Fachwissen zurückgegriffen.

Die Bestellungen wurden zentral durch die FA6D koordiniert und durchgeführt. Aufgrund der unterschiedlichen technischen Anforderungen der einzelnen Schulen an die Geräte erfolgten die einzelnen Aufträge jedoch getrennt pro Schule bei ortsansässigen Firmen.

Dies hatte den Vorteil, dass die Kustoden Kontakte zu regionalen Lieferfirmen knüpften, welche den Schulen dadurch wesentlich bei Beratungs- und Serviceleistungen entgegenkamen.

Zudem bewirkte dies eine Belebung der regionalen Wirtschaft. Nicht zuletzt wurden die Landesberufsschulen aus regionalpolitischen Überlegungen in strukturschwachen Gebieten angesiedelt.

Mitte der 90iger Jahre erfolgte der weitere Ausbau mit beginnenden zentralen Ausschreibungen für mehrere (alle) Schulen – allerdings mit folgenden Nachteilen:

- verschiedenste Anforderungen – daher unterschiedlichste Gerätetypen in einer Ausschreibung*

- *unterschiedliche Philosophien der Schulen – No-Name-Geräte gegen Markengeräte*
- *aufwendiger und personalintensiver Vorgang von Bedarfsanforderung bis Lieferung*
- *laufender Preisverfall während des Vergabeverfahrens*
- *Unzufriedenheit der Schulen – Demotivation der Kustoden mit vorgegebenen Geräten und Lieferfirmen, die nicht erreichbar waren*

Ende der 90iger Jahre erfolgte versuchsweise nach folgenden Zielvorgaben wieder der Umstieg auf regionale Bestellungen

- *Schule definiert ihre Anforderung und holt im jeweils notwendigen Verfahren im regionalen Umkreis Angebote ein und die FA6D bestellt zu Tagesbestpreisen.*
- *Zentralisierung und Koordination erfolgt durch die FA6D nur dort, wo dies sinnvoll erscheint (z.B.: Beamer, Bildschirme etc.)*

Diese Vorgangsweise brachte folgende Vorteile:

- *ökonomische Verfahren monetär, personell, zeitlich,*
- *Anbieter breit gestreut*
- *Firmenbetreuung vor Ort*
- *regionale Belegung*
- *Motivation der Kustoden durch bedarfsgerechte Bestellungen*
- *Eingehen auf den individuellen Bedarf der Schule (bedarfsgerechte, individuelle Zusammenstellung der PCs)*
- *Händler der Umgebung können in die dezentrale Ausschreibung mit- eingebunden werden*
- *Persönlicher Kontakt zum Lieferanten*
- *Kürzere Reaktionszeiten bei Geräteausfall durch die Nähe des Lieferanten*

- *bessere, schnellere bzw. aussichtsreichere Möglichkeiten Kulanzlösungen und Gewährleistungsansprüche geltend zu machen*
- *bessere Berücksichtigung von individuellen, schulspezifischen Qualitätsansprüchen*

Die in letzter Zeit immer leistungsfähigeren Geräte haben wieder die Möglichkeit der Vereinheitlichung der Geräte und einer zentraleren Beschaffung eröffnet. Zudem hat die Installierung der BBG ermöglicht, aus bereits professionell durchgeführten Ausschreibungen Abrufe zu tätigen und damit eine enorme Einsparung der personellen Ressourcen zu ermöglichen.

2. Ressourceneinsatz zur Beschaffung und Betrieb der EDV-Arbeitsplätze

Mit der gewählten Strategie bei EDV-Bestellungen – die in punkto schulübergreifende Koordination von den Bestellungen der übrigen Gerätschaften abwich - erreichte die FA6D eine bestmögliche Zufriedenheit der Schulen und der Innungen und eine größtmögliche Motivation der Kustoden und somit einen offensichtlich sehr kostengünstigen Einsatz (Betrieb und Beschaffung) der IT-Einrichtungen in den Schulen.

3. Unterschiede Unterricht - Verwaltung

Die Unterschiede im Bedarf zwischen Unterricht und Verwaltung sind vielfältig, der gravierendste Unterschied liegt jedoch in den Benutzern der EDV-Geräte:

Verwaltung

- *Anwender in Verwaltung behandeln Gerätschaft grundsätzlich pfleglich.*

Unterricht

- *In jeder Klasse gibt es Schüler, die sich einen „Sport“ daraus machen, das System lahmzulegen. Weiters ist der Umgang der Schüler mit den Geräten – trotz aller Vorsichtsmaßnahmen und Vorkehrungen seitens der Lehrer – von der Rücksichtnahme auf die Geräte her nicht mit der Behandlung der Einrichtung in der Landesverwaltung zu vergleichen. Zugekaufte Hotlinedienste oder Wartungsverträge müssten darauf Bedacht nehmen und wären wahrscheinlich teurer als in der Verwaltung. Die EDV-Kustoden beseitigen diese Probleme innerhalb ihrer Tätigkeit.*

Replik des Landesrechnungshofes:

Im vorliegenden „Teil B – Vorgangsweise bei EDV-Bestellungen“ werden keine neuen Argumente mehr angeführt – es wird daher auf die bisherigen Repliken des LRH verwiesen.

8. Stellungnahme der Frau Landesrätin Mag. Kristina Edlinger-Ploder (Teil C)

Punkt (1):

Es stimmt, dass die Mitarbeiter der Fachabteilung 6D – Berufsschulwesen keine spezielle IT-Ausbildung besitzen, doch hat sich die FA6D der Hilfe der Kustoden nicht wegen mangelnder Qualifikation ihrer Mitarbeiter bedient, sondern weil die Betreuung der EDV-Einrichtungen (Hard- u. Software – Wartung, Planung der Beschaffung etc.) in den Schulen die eigentliche Aufgabe der Kustoden ist, für die sie auch eine Abgeltung in Form von Abschlagsstunden erhalten.

Die zitierte IT-Firma wurde nur zur Beratung im Projekt „Citrix“ beigezogen.

Replik des Landesrechnungshofes:

Wie bereits in der Replik zu „Teil A - Punkt 6 „Regelungen von Bestellungen“ ausführlich begründet, können Tätigkeiten wie

- Ausschreibungen Hardware und Angebotsvergleiche
- Betreuung des Netzwerkes, Einrichtung von Netzwerkdruckern
- Einbindung von Neugeräten (PCs, Server) in das Netzwerk

nicht den primären Aufgaben von EDV-Kustoden zugeordnet werden.

Die IT-Firma wurde zusätzlich mit der praktischen Umsetzung des Projektes „Citrix“ beauftragt und erbrachte auch Beratungsleistungen im Bereich des Virenschutzes und Firewalls. Weiters wurde die IT-Firma mit diversen Programmierarbeiten betraut. Die Hotline der IT-Firma steht nicht nur den „Citrix“-Schulen sondern allen 22 Schulen bei Betriebsproblemen zur Verfügung.

Punkt (2):

Die Leistungsfähigkeit der Geräte der neueren Generation macht zwar eine weitergehende Vereinheitlichung der Ausstattung als in den 90iger Jahren möglich.

Doch sind aus Sicht der Kustoden und der FA6D die Anforderungen von Servern und Arbeitsstationen an technischen und graphischen Berufsschulen sehr wohl unterschiedlich zu kaufmännischen Berufsschulen und zu den Verwaltungsgeräten! Weitere Unterschiede ergeben sich bei der Ausstattung von Geräten in EDV-Labors.

Diese Feststellung bestätigte sich bereits bei der ersten gemeinsamen Besprechung am 3.8.2005 zwischen FA1B, FA6D und der LBS Eibiswald. Für den an dieser Schule eingeschulten Beruf des EDV-Technikers werden z.B. Geräte (mit Dual-Prozessor) benötigt, die dzt. weder von der BBG angeboten werden noch Landesstandard sind. Dies zeigt, dass neben den im Landesstandard üblichen zwei PC-Typen für Office- oder GIS-Anwendungen (entspricht in den LBS den Unterschieden in rein kaufmännischen Schulen und Schulen mit CAD-Anwendungen) noch mindestens ein weiterer PC-Typ (wahrscheinlich mehrere) für Spezialanwendungen in den verschiedensten Berufen notwendig sein werden. In über 200 Berufe werden in steirischen Berufsschulen Lehrlinge ausgebildet.

Diese Problematik soll jedoch in Zukunft verstärkt in Zusammenarbeit mit der FA1B überprüft werden.

Punkt (3):

Die Beratungsfirma ist grundsätzlich nur zur Umsetzung des Projektes „Einführung von Citrix“ notwendig und beauftragt und kann daher aus Sicht der FA6D nicht zur „Personalressource“ der FA6D gezählt werden.

Replik des Landesrechnungshofes:

Siehe dazu Absatz 2 der Replik zu Punkt (1).

Punkt (4):

Die Aussage des LRH betreffend Mitarbeiteranzahl im IT-Bereich ist für die FA6D nicht nachvollziehbar. Für den Teil „Schulunterricht und Lehre“ ergibt sich aus Sicht der FA6D die Berechnung wie folgt:

Der Anteil der Arbeit kann als prozentueller Anteil am Budget ausgewiesen werden und ergibt folgendes:

Lt. OHB sind 7 Personen mit insgesamt 5,45 DP im Bestellwesen tätig. Der Anteil der Kosten für EDV Ausstattung am Gesamtbudget beträgt € Mio. 3,2 in 5 Jahre, d.s. € Mio. 0,6/ Jahr für EDV

Der Vergleich zwischen Gesamtbudget und EDV-Budget ergibt folgendes:

<u>Gesamtbudget</u>	<u>EDV</u>	
64,6	0,6	= 0,93%
Schulbudget		
<u>(Schulbedarf, LIG, Schülerheim)</u>	<u>EDV</u>	
17,3	0,6	= 3,47% = max. 3,5%

Daraus ergibt sich folgender max. Arbeitsaufwand in der FA6D für EDV:

3,5% von 5,45 DP = 0,2 DP für EDV-Schulbereich

Replik des Landesrechnungshofes:

Der angeführte zeitliche Aufwand für IT-Tätigkeiten beruht auf eigenen Aussagen der IT-Mitarbeiter der FA6D.

Der Arbeitsaufwand für die IT-Tätigkeiten lässt sich wegen des hohen Aufwandes für die schulbezogenen Einzelverfahren im IT-Bereich keinesfalls aus dem entsprechenden Budgetanteil des Schulbudgets ableiten.

Punkt (5):

Nicht wegen der Anzahl der wachsenden Arbeitsplätze wurde Arbeit an die EDV-Kustoden delegiert, sondern weil das deren grundsätzliches Aufgabengebiet darstellt.

Die IT-Firma wurde nur für die Beratung bei der Umstellung auf Citrix beigezogen – hat aber kulanterweise ohne zusätzliche Bezahlung die Schulen und die Abteilung in vielen anderen EDV-technischen Belangen beraten.

Punkt (6):

Zutreffend ist diese Aussage für den Bereich der Kustoden.

Der Aufgabenbereich der FA6D wird sich im EDV-Bereich hingegen grundsätzlich nicht ändern, im Gegenteil könnte sich dieser durch die Nutzung der BBG sogar erleichtern.

Doch auch hier wird den Anregungen des LRH folgend, die Zusammenarbeit mit der FA1B angestrebt.

Punkt (7):

Die Berechnung der Abschlagsstunden lt. LRH ergibt einen Dienstpostenbedarf an Kustoden von 2 DP. (330/165 Stunden Normalarbeitszeit = 2 DP).

Diese Berechnung des LRH lässt außer Acht, dass in der Lehrerbesoldung eine Stunde Lehrverpflichtung auch ca. eine weitere Stunde für Vor- und Nachbereitung inkludiert, sodass der Entfall von 4 Stunden Lehrverpflichtung de facto rd. 8 Stunden weniger Arbeitsaufwand bedeutet.

Der effektive Personaleinsatz lässt sich wie folgt berechnen:

22 LBS x 4,5 Stunden (dzt. max. Abschlag/LBS) = 99 Stunden

dies ergibt in Lehrverpflichtung ausgedrückt

99/23 = 4,31 DP (davon 50% refundiert durch Bund)

(Diese Zahlen beziehen sich auf einen Vollausbau mit EDV-Arbeitsplätzen.

Derzeitiger Stand lt. Auskunft Landesschulrat

91,5/23 = 3,98 DP)

Punkt (8):

Die Berechnung der Abschlagsstunden lt. LRH ergibt einen Dienstpostenbedarf an Kustoden von 2 DP. (330/165 Stunden Normalarbeitszeit = 2 DP).

Punkt (9):

Die Aufgabe der Kustoden umfasst auch die Betreuung der Hardware. Die Aussage, dass die Netzwerkbetreuung nicht primäre Aufgabe der Kustoden sei, lässt sich daher nicht nachvollziehen.

Sehr wohl steht fest, dass diese aufgrund ihrer Ausbildung damit teilweise überfordert sind.

Punkt (10):

Die Tatsache, dass die EDV-Kustoden in ihrer Aufgabenstellung zum Teil inhaltlich überfordert und zeitlich überlastet sind, ist kein spezielles Problem der steirischen Berufsschulen, sondern zieht sich quer durch alle Schultypen in ganz Österreich. Dies hängt eben mit der gesetzlichen Regelung zusammen, dass für die Betreuung der Hard- und Software einer Schule in erster Linie die EDV-Kustoden zuständig sind, die dafür auch eine Abgeltung erhalten!

Unabhängig davon, ist z.B. die Einführung von Citrix - im Zusammenspiel mit einer Hotline - ein Versuch, die Kustoden zu entlasten.

Gerade die Hotline wird jedoch – um Erfahrungswerte über die zu erwartenden Kosten zu sammeln – sehr restriktiv beauftragt.

Erste Erfahrungen zeigen, dass bei Zurverfügungstellung einer Hotline, diese sofort intensiv genutzt wird. Lösungsversuche, die vorher selbst erarbeitet wurden, werden nunmehr sofort an die Hotline delegiert. Ob dies positiv oder negativ ist, soll vorerst gar nicht bewertet werden – es stellt in jedem Fall eine Entlastung der Kustoden dar, die jedoch vom Land zusätzlich bezahlt werden muss.

Doch auch hier wird die Anregung des LRH aufgegriffen und in Zusammenarbeit mit der FA1B versucht, eine Entlastung der Kustoden herbeizuführen, wobei nochmals darauf verwiesen wird, dass jede Entlastung das Land finanziell oder personell treffen wird.

Punkt (11):

Die Firma wurde nicht damit beauftragt, den IT-Betrieb in den Schulen zu untersuchen und zu bewerten, sondern zu prüfen, ob der Einsatz von SBC in den Berufsschulen sinnvoll wäre.

Replik des Landesrechnungshofes:

Vor der Prüfung eines sinnhaften Einsatzes von SBC in den Schulen wurde sehr wohl eine detaillierte IST-Analyse der EDV-Umgebungen der Berufsschulen durchgeführt (Quelle: Endbericht der Fa. „A“).

Punkt (12):

Bereits zu Beginn der Einführung der EDV in den LBS wurde zwischen FA1B und FA6D vereinbart, dass für EDV-Bestellungen (Hard- und Software) im Unterrichtsbereich die FA6D zuständig sein sollte, da die Anforderungen für den Unterricht zu spezifisch wären und daher nur auf Schulebene abklärbar seien.

Aus diesem Grund hat sich die FA6D bei der Beratung zum Thema SBC nicht der FA1B bedient, sondern einer externen Firma, deren tägliches Geschäft diese Analysen beinhalten.

Zudem war es erklärte „Philosophie“ des damaligen Landesrates DI Paierl, Arbeitsvorgänge auszulagern.

Punkt (13):

Die Hotline ist derzeit nur als Pilotversuch im Einsatz und wurde für die Zeit des Pilotbetriebes an die Fa. A übertragen.

Weiters stellte sich im Zuge der Studie heraus, dass die Sicherheitsvorkehrungen in vielen Schulen nicht dem Stand der Technik entsprechen. Da im Unterrichtsbereich keine sensiblen Daten verwendet und gespeichert werden, war diese niedere Sicherheitsstufe grundsätzlich kein Problem, führte aber zu vermehrtem Arbeitsaufwand bei Systemwiederherstellungen (die das Land aber auch nicht gesondert bezahlen musste). Um jedoch die Sicherheitsstufe in den Schulen auf einen entsprechenden Standard zu heben, wurden die Schulen mit professionellem Virenschutz und Firewall ausgestattet.

Dafür wurden eigene Vergabeverfahren durchgeführt, wobei die Firma A den Zuschlag erhielt.

Die Anschaffung des Virenschutzes erfolgte in Absprache mit der FA1B.

Punkt (14):

Diese Aussage des LRH ist durch die FA6D nicht nachvollziehbar, denn nur für die Citrix-Schulen ist derzeit eine Hotline und damit die Unterstützung der Fa. „A“ eingerichtet – die übrigen Schulen arbeiten in der Regel weiterhin ohne fremde Unterstützung.

Nur bei schwierigen Problemen wird eine Firma (meist die örtlichen Lieferfirmen der Geräte) hinzugezogen.

Replik des Landesrechnungshofes:

(siehe auch Absatz 2 der Replik zu Punkt (1))

Die Hotline der Fa. „A“ steht für alle 22 Schulen – nicht nur in Citrix-Schulen – für diverse Hilfestellungen zur Verfügung.

Punkt (15):

Bei der Einführung von Citrix wurde gerade auf den Wissensaufbau innerhalb der Kustoden und die damit verbundene zukünftige Unabhängigkeit von Fremdfirmen Bedacht genommen:

Auszüge aus dem RSB:

Zu b)

Bei dieser Variante werden in Form von „Workshop-Installationen“ aus dem Berufsschulbereich „Premium-Kustoden“ ausgebildet, die in weiterer Folge auf Basis von Werkverträgen die Grundinstallation von Citrix und die Grundausbildung der übrigen Kustoden an den anderen Schulen übernehmen sollen. Diese Lösung stellt zwar in der Einführungsphase die größere Herausforderung dar, weist aber für die Zukunft folgende Vorteile auf:

1. insgesamt billiger als Variante a)
2. Wissenspool kann innerhalb der steirischen Kustoden aufgebaut werden, dadurch
3. reduzierter Hotline-Bedarf nach der Einführung

Punkt (16):

Die Inventarverwaltung in der FA1B und FA6D verfolgt unterschiedliche Ziele:

„Hauptgrund der FA1B für den Aufbau eines Inventarverzeichnisses war die Dokumentation der EDV-Infrastruktur für Betreuungs-, Verwaltungs- und Ausbaumaßnahmen sowie die Bereitstellung einer Evidenz von Anlagegütern (Hard- und Software, Lizenzen). Die „Reinvestition“ selbst stellt nur eine Teilaufgabe im Bereich der Verwaltung der EDV-Geräte dar und erfolgt in engem Zusammenhang mit Erkenntnissen aus dem jeweiligen Betreuungsaufwand der Geräte (Anm.: Stellungnahme der FA1B)“.

Im Bereich der FA6D wurden die Inventaraufzeichnungen nur als Nachweis über den „Verbleib“ der Geräte verwendet. Diese Funktion haben die Aufzeichnungen lt. Prüfberichten der LBH erfüllt.

Die Dringlichkeit der Nachbeschaffung wurde von den Direktionen durch die vorhandenen Budgetmittel und die dadurch notwendige Priorisierung der EDV-Anschaffung innerhalb des Gesamtbedarfes der LBS geklärt. Dazu war kein EDV-Programm notwendig.

Jedenfalls erscheint aus Sicht der FA6D der Verwaltungsaufwand für Inventarisierung mit der dzt. praktizierten Vorgangsweise auf ein Minimum reduziert – jede Änderung würde bei irgendeiner Dienststelle des Landes einen Mehraufwand bedeuten.

Doch auch dies soll den Anregungen des LRH folgend in Zusammenarbeit mit der FA1B geprüft werden.

Replik des Landesrechnungshofes:

Wie in der Stellungnahme der FA1B erläutert, beinhaltet das IT-gestützte ZEBIS-Datenbanksystem u.a. eine automatische Inventarisierung aller Bestellkomponenten eines IT-Gerätes und ermöglicht somit ohne zusätzlichen Aufwand landesweite Auswertungen über die installierten IT-Arbeitsplätze.

Im Gegensatz dazu erfolgt die Inventarisierung der IT-Geräte bei den Berufsschulen noch mit Hilfe **händischer Karteien** in den einzelnen Schulen. Für landesweite Auswertungen müssen die Daten der Karteien erst zusammengeführt werden.

Punkt (17):

Die Beschaffung und Betreuung von Sokrates liegt grundsätzlich nicht im Verantwortungsbereich der FA 6D sondern wurde von der FA1B ausgeschrieben und bestellt.

Die Einbeziehung von „Sokrates“ in den Citrix-Bericht war grundsätzlich nicht Gegenstand des Auftrages sondern wurde von der Firma „A“ freiwillig und ohne gesonderte Verrechnung durchgeführt.

Punkt (18):

Der Mitteleinsatz in den Jahren 2000 – 2004 im Bereich der EDV war im Zuge einer Technologieoffensive überdurchschnittlich und kann auf Dauer in dieser Höhe nicht aufrechterhalten werden, ohne zu Lasten der übrigen Ausstattungen der Schulen zu gehen!

Punkt (19):

Die elektronische Auswertung war bis jetzt für Re-Investitionen nicht erforderlich, da diese nach schuleigenen Prioritätenreihungen erfolgte.

Punkt (20):

Im Zuge der Citrix-Studie wurden umfangreiche Daten erhoben, bei denen es als sinnvoll erachtet wurde, diese in einer Datenbank zu Verfügung zu stellen. Die Programmierung durch eine Firma erfolgte in Absprache mit der FA1B.

Die Datenbank umfasst grundsätzlich mehrere Auswertungsmöglichkeiten - zeigt aber dzt. aufgrund der bisher getätigten Eingaben vorerst nur die Menge der EDV-Geräte an – dies ist bis jetzt für die FA6D ausreichend.

Vor der endgültigen Befüllung der Datenbank muss mit der FA1B geklärt werden, ob mit dieser Datenbank weitergearbeitet oder auf ZEBIS umgestellt werden soll.

Punkt (21):

Die endgültige Aktualisierung ist aus Sicht der FA1B vorerst nicht vordringlich und wurde zur Entlastung der Schulen von Administrationsaufgaben auf Ende des Jahres 2005 verschoben, da die Schulen derzeit durch die Einführung von Sokrates und SAP und die Umsetzung des Bildungsdokumentationsgesetzes und des Suchtmittelgesetzes administrativ voll ausgelastet sind.

Replik des Landesrechnungshofes:

Das IT-gestützte Inventarsystem wurde bereits 2003 von der Fa „A“ zur Verfügung gestellt. Eine Aktualisierung (der Dateninhalte) ist ausschließlich aus Sicht der FA6D und nicht – wie angeführt – aus Sicht der FA1B (zentrale IT-Fachabteilung) „*vorerst nicht vordringlich*“.

Punkt (22):

Definition des Bedarfes gehört mit zum Aufgabenbereich des Kustoden.

Punkt (23):

Die schulübergreifende Koordination bei Bestellungen erfolgt nach einem genau definierten Plan. Die Koordination bei PC-Bestellungen wurde nicht aus Personalmangel ausgesetzt, sondern aufgrund der schlechten Erfahrungen mit zentralen Ausschreibungen und vorgegebenen Geräten wurde – gerade im Zuge der von allen Seiten vehement geforderten Schulautonomie – im PC-Bereich bewusst vorübergehend versuchsweise auf eine schulübergreifende Koordination verzichtet.

Die Aussage des LRH, dass

„...die Ausschreibungen größtenteils nicht selbst durchgeführt werden konnten...“

ist aus Sicht der FA6D nicht nachvollziehbar. Denn wer Angebote einholt und wer bestellt ist in der Aufgabenaufteilung zwischen LBS und FA6D sehr genau geregelt (siehe grundsätzliches System der Beschaffung in FA6D, Teil A), Pkt. 5, „Koordination des Beschaffungsvorganges“ und Pkt. 6, „Regelung von Bestellungen“)

Replik des Landesrechnungshofes:

Es wird nochmals auf die Empfehlung des LRH verwiesen, dass die Planung und Beschaffung von IT-Geräten verstärkt von der FA6D wahrzunehmen und zentrale Richtlinien für den Betrieb der Geräte zu erstellen sind.

Punkt (24):

Auch die Aussage

„... Erst durch die Möglichkeit der Beschaffung von IT-Einrichtungen aus Ausschreibungen der Bundesbeschaffungsgesellschaft ab Juli 2003 (siehe

Anhang 1) war es der FA6D vermehrt möglich, IT-Geräte selbst zu beschaffen und den einzelnen Schulen zur Verfügung zu stellen...“

ist aus Sicht der FA6D nicht nachvollziehbar.

Bestellt (und somit beschafft) wurden die Geräte grundsätzlich immer über die FA6D – lediglich bei der Angebotseinholung gab es – wie zuvor beschrieben – eine Aufgabenteilung. Und nicht wegen der BBG wurde es möglich, PC-Käufe stärker zu vereinheitlichen und die Ausschreibungen wieder vermehrt zu zentralisieren, sondern aufgrund der zwischenzeitlich immer leistungsfähigeren Basis-PCs.

Durch die mittlerweile gegründete BBG konnten jedoch die Bestellvorgänge ohne die komplexen Vergabevorgänge durchgeführt werden, was von der FA6D vermehrt genutzt wurde.

Punkt (25):

Die Möglichkeiten der Vereinheitlichung von Hard- und Software wird in Zusammenarbeit mit der FA1B untersucht.

Über die Grenzen der Vereinheitlichung siehe Punkt (2) der Stellungnahme der FA6D.

Punkt (26):

Die Inventaraufzeichnungen seitens der Schulen sind gemäß den von der FA6D vorgegebenen Richtlinien vollständig. Eine detaillierte Bewertung der Ausstattung ist derzeit aus Sicht der FA6D nicht notwendig, da diese Bewertung für die Kaufentscheidung nicht relevant ist.

Die Prioritätenreihung erfolgt durch die Direktionen innerhalb des Gesamtbedarfes der jeweiligen LBS – für manche Schulen reicht noch ein „alter“ PC aus, in anderen Schulen muss früher re-investiert werden. Dies hängt vom Bedarf (Leistungsdaten, Aussenwirkung der Schule etc.) der jeweiligen Schule ab.

Grundsätzlich werden die PCs dann getauscht, wenn die Direktion (in Absprache mit FA6D und LSR) dies für notwendig erachtet, und nicht dann, wenn ein Programm dies vorgibt.

Punkt (27):

Warum sollten die Netzwerksysteme gesondert bewertet werden, wenn im obigen Absatz zurecht festgestellt wird, dass die bestehenden Netzwerke den individuellen Anforderungen entsprechen?

Unabhängig davon erarbeitet die LIG derzeit gerade Netzpläne (Beginn im BSZ), aus denen der Bestand und die zukünftig notwendigen bzw. gewünschten Erweiterungen ersichtlich sind, um darauf entsprechende Planungen aufzubauen.

Punkt (28):

Die Vergabe von Benutzerberechtigungen auf der Grundlage des Active Directory (AD) Verzeichnisdienstes ist derzeit nur in „Citrix-Schulen“ systembedingt notwendig. Vor der Einführung von Citrix wurde eine geräteabhängige Zugangsberechtigung verwendet, die auch bei Schülerwechsel stets gleich blieb (also der Benutzername war der Gerätenamen und das Passwort war standardisiert). Das ist zwar keine sehr professionelle Lösung – bedeutet dafür aber wenig Aufwand und in Schülersystemen ist die Sicherheit nicht wirklich von Bedeutung. Diese Vorgehensweise wird noch an den Schulen praktiziert die keine Citrix-Lösung haben.

Replik des Landesrechnungshofes:

Nach Auskunft der Beratungsfirma „A“ wurde bereits begonnen, auch Schulen ohne Citrix-Systemen mit dem oben beschriebenen Tool auszustatten, um den Verwaltungsaufwand für die EDV-Kustoden zu verringern.

Punkt (29):

(Anmerkung des zuständigen Kustoden):

Der Mail-Server für die steir. Lehrer steht wohl in Hartberg – die Betreuung (also das Einrichten und Warten der Mailkonten) erfolgt aber von den Kustoden der jeweiligen Schulen per Remotezugriff, so dass der Hartberger Kustode keine Arbeit dabei hat!

Punkt (30):

(Anmerkung der Kustoden):

Durch die dezentrale Anbindung an das Internet entsteht KEINE Mehrarbeit. Wenn einmal die Zugangseinrichtung erfolgt ist, ist keine Arbeit mehr damit verbunden.

Replik des Landesrechnungshofes:

Der LRH ist der Ansicht, dass die laufenden Anpassungen von 22 dezentralen Internetanbindungen (z.B. SPAM- und eMail-Filter) einen wesentlich höheren Aufwand bedingen als eine (einzige) zentrale Anbindung.

Für die ca. **6.000 IT-Arbeitsplätze der Landesverwaltung** wurde **eine zentrale Internetanbindung** realisiert, die von den IT-Experten der FA1B laufend auf den letzten technischen Stand gehalten wird.

Punkt (31):

(Anmerkung der Kustoden):

Der Primäre Virenschutz von Außen erfolgt durch die Firewall die jeder Schule zu Verfügung gestellt wurde. Der Virenschutz von Innen her (also durch verseuchte Schüler/Lehrer-Datenträger) erfolgt durch E-Trust (wurde auch jeder Schule zur Verfügung gestellt) Der E-Trust-Server lädt die neue Virensignatur einmal herunter und verteilt sie auf die Arbeitsstationen – auch bei NICHT-Citrix-Systemen – eine erhebliche Beanspruchung der Internetkapazität ist dadurch NICHT gegeben! Selbst wenn in kleineren Schulen die

Virensignaturen von jedem PC upgedatet werden ist auf Grund der kleinen Dateigrößen die Beanspruchung des Internets dadurch unerheblich.

Punkt (32):

Grundsätzliche Stellungnahme zur Teilung von Aufträgen siehe Teil A), Pkt. 3, „Teilung von Aufträgen“:

Stellungnahme speziell zur Auftragsteilung bei der Umsetzung des Citrix-Projektes:

Da die ganze Umstellung in Form von kleinen Pilotversuchen erfolgen sollte, wurden die Aufträge ganz bewusst geteilt, um die Umstellung in kleinstmöglichen Schritten durchzuführen und sofort auf geänderte Situationen reagieren zu können. Es sollte grundsätzlich versucht werden, mit No-Name Geräten das Auslangen zu finden. Die Strategie der kleinen Schritte zeigte sich im Nachhinein als richtig:

Bereits bei der 2. Bestellung wurde eine Lieferfirma „Bestbieter“, die eine nicht zufriedenstellende Geräteserie lieferte. Bei einer Großausschreibung wäre diese Firma möglicherweise für alle Geräte Lieferant gewesen.

No-Name Geräte haben sich im Bereich der Domain-Controller (DC) und Fileserver (FS) als problematisch erwiesen – sind aber als Citrix-Server (CS) durchaus einsetzbar. DC und FS wurden durch Markengeräte ersetzt – aber die Einsparung im CS-Bereich wird durchaus weiter verfolgt.

Diese Erfahrungen hätten bei Großausschreibungen nicht gemacht werden können oder hätten unter Umständen sehr viel Geld gekostet.

Replik des Landesrechnungshofes:

Es ist für den LRH nicht nachvollziehbar, warum nicht – in Absprache mit der IT-Beratungsfirma - vor Inangriffnahme der praktischen Umsetzung des Projektes die am besten geeignete Hardware für dieses Projekt ausgewählt werden konnte.

Punkt (33):

Stellungnahme siehe Teil A) Pkt. 9, „Zuschlagskriterien – Fehlen von Zuschlagskriterien“.

Punkt (34):

Stellungnahme zur BBG siehe Teil A) Pkt. 4, „Bestellgrenze von € 20.000,-- netto (Direktvergabe) bei Beschaffungen über die BBG“.

Punkt (35):

Stellungnahme siehe Teil A) Pkt. 8, „Produktvorgaben in der Ausschreibung“.

Punkt (36):

Auch hier führt die isolierte Betrachtung einer einzelnen Gesetzesstelle (§ 22 Abs. 4 StvergG) zu einem unvollständigen Ergebnis. Denn gem. § 22 Abs. 5 des StvergG (bzw. § 59 Abs. 2 BVergG) sind Teilvergaben möglich, wenn dem Bieter die Möglichkeit geboten wird, dass er auch einzelne Teile einer Leistung anbieten kann.

Dies wurde den Bietern ermöglicht, verabsäumt wurde lediglich, ihnen die Möglichkeit zu bieten, Teilvergaben und Gesamtvergaben mit getrennten Summen anzubieten.

Unabhängig davon werden derzeit alle Ausschreibungen der FA6D in Zusammenarbeit mit der FA1F auf ihre vergaberechtskonforme Textierung überprüft.

Punkt (37):

Zu den einzelnen Feststellungen wird folgendes festgehalten:

Unzulässige Vertragsklausel:

Die Kritik des LRH an dieser Klausel ist berechtigt, doch offenbar hatte keiner der Anbieter mit dieser Vorgabe ein Problem.

unzulässige Teilvergabe:

Inhalt der Ausschreibung:

42 PCs

42 Bildschirme 17“ Röhre

42 Bildschirme 15“ TFT

Es sollten zu den 42 PCs entweder 42 Röhren- oder TFT-Bildschirme bestellt werden. Es wurde offensichtlich übersehen auf diese Alternativvergabe hinzuweisen, aber jedem Bieter war klar, dass die Bildschirme alternativ ausgeschrieben wurden und nicht zu 42 PCs 84 Bildschirme gekauft werden!

Niederschrift über Angebotsprüfung:

Die Prüfung der Angebote erfolgte durch die Fachleute der LBS mit Abgabe einer begründeten schriftlichen Stellungnahme über die Auswahl der Bildschirme. Diese Stellungnahme der LBS wurde dem Akt beigelegt und kann sicher als Niederschrift über die Gründe der Entscheidung gewertet werden.

Stillhaltefrist:

Im StVergG war explizit keine Stillhaltefrist eingearbeitet – der Verfassungsdienst hat jedoch aufgrund eines EuGH-Urteils die Vorgangsweise mit Erlass VD 2/2000 vom 9.3.2000 geregelt, darin aber ausgeführt, dass dies nur für den Oberschwellenbereich verbindlich ist.

Per 15.5.2002 erfolgte eine Novelle des StVergG, womit im § 51a die Stillhaltefrist auch im StVergG verankert wurde.

Die Einleitung des gegenständlichen Verfahrens erfolgte am 7.5.2002 – also somit noch vor der Gesetzesänderung mit 15.5.2002 - die Vergabe erfolgte kurz danach am 19.6.2002.

Nach Auffassung der FA6D sollten innerhalb eines Verfahrens die Spielregeln nicht geändert werden und so erfolgte der Abschluss des Verfahrens ohne Einhaltung der Stillhaltefrist.

Replik des Landesrechnungshofes:

Bezüglich des Punktes „Niederschrift über Angebotsprüfung“ stellt der LRH fest, dass der zitierte Aktenvermerk lediglich als interne Stellungnahme der Schule bewertet werden kann. Keinesfalls waren die, gemäß § 48 StVergG für die Niederschrift erforderlichen Informationen in diesem Aktenvermerk enthalten.

Bezüglich des Punktes „ Stillhaltefrist“ wird darauf verwiesen, dass in jedem Fall gesetzeskonform vorzugehen ist.

Punkt (38):

Zu den einzelnen Feststellungen wird folgendes festgehalten:

unzulässiges Vergabeverfahren („Verhandlungsverfahren“)

Gegenstand des untersuchten Verfahrens war in der 1. Phase die Ausstattung eines Klassenraumes im BSZ mit Laptops über W-LAN plus Zubehör. Der geschätzte Auftragswert lag unter € 15.000 brutto, deshalb wurde als geeignetes Verfahren ein Verhandlungsverfahren gem. § 56 (6) (geschätzter Auftragswert unter € 36.000) ins Auge gefasst und im März 2003 (also zum Zeitpunkt der Gültigkeit des StVergG) durch die Landesberufsschule 6 eingeleitet. Vorgabe in der Leistungsbeschreibung war die Kompatibilität der eingebauten W-LAN-Karte zu den zukünftigen Standards bzw. dass sich die Laptops problemlos auf die zukünftigen Standards umrüsten lassen mussten. Im Zuge der Anbotsprüfung stellte sich heraus, dass keine der anbietenden Firmen diese Vorgaben vollständig erfüllt hat und daher keine gültigen bzw. vergleichbare Angebote vorgelegen haben. Durch zusätzliche Auskunftseinholungen hat sich herausgestellt, dass die Entwicklung der zukünftigen W-LAN-Standards und die Ausstattung der Laptops in diesem Bereich zum damaligen Zeitpunkt noch äußerst ungewiss war. Da zwischenzeitlich weitere Schulen Laptops mit W-LAN-Karten benötigten, war auch ein erhöhter Bedarf als zu Beginn des Verfahrens gegeben.

Da es sich beim begonnen Verfahren um ein Verhandlungsverfahren handelte, konnte – wie es eben der Natur des Verhandlungsverfahrens entspricht -

grundsätzlich über den gesamten Auftragsinhalt verhandelt werden. Den Anbotlegern wurde daher mitgeteilt, dass dieses Verfahren im Wege des Verhandlungsverfahrens weitergeführt würde und sie ein überarbeitetes Leistungsverzeichnis mit erhöhter Laptopanzahl zugesandt bekommen würden.

Da aus den vorhergehenden Erfahrungen aus Sicht der FA6D klar war, dass zum damaligen Zeitpunkt bei den W-LAN-Laptops eine erschöpfende und eindeutige Beschreibung der Leistung nicht möglich war, konnte gem. § 56 (5) Z.2 auch in der 2. Phase des Verfahrens im begonnenen Verhandlungsverfahren weitergearbeitet werden, da aufgrund dieser Bestimmung unabhängig von der Auftragshöhe ein Verhandlungsverfahren durchgeführt werden konnte.

2 Anbieter haben ein Anbot gelegt, haben aber – wie vom LRH angemerkt - die geforderte Prozessorleistung nicht ausschreibungsgemäß angeboten.

Da jedoch beide mit 1,6 bzw. 1,5 nahezu ident angeboten haben, lagen diesmal – im Unterschied zur 1. Phase - vergleichbare Angebote vor. Da von einer weiteren Ausschreibung kein anderes Ergebnis zu erwarten war, wurde das Verfahren nicht aufgehoben sondern mit einer Zuschlagsentscheidung abgeschlossen.

Ein Vergabeverfahren endet entweder mit dem Zuschlag oder dem Widerruf der Ausschreibung. Beides ist zwischen 1. und 2. Phase nicht erfolgt. Es wurde dieses Verfahren korrekt nach dem StVergG im Verhandlungsverfahren begonnen und innerhalb desselben nicht abgebrochenen Verfahrens zu Ende gebracht und es liegt daher aus Sicht der FA6D kein falsches Verfahren vor.

fehlende Niederschrift über die Angebotsprüfung und fehlende Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung

Die Kritik des LRH am Fehlen dieser Nachweise ist insofern berechtigt, als diese formell nicht vollständig den Vorschriften entsprechen. Es liegt jedoch ein Aktenvermerk vor, aus dem hervorgeht, dass der 2.-Bieter vom Ergebnis verständigt wurde, ihm mitgeteilt wurde, dass eine vorgesehene Teststellung abgesetzt wurde, da diese aufgrund des großen Preisunterschiedes am

Ergebnis nichts mehr ändern könnte und der 2.-Bieter dies akzeptiert hat. Um ihm dies mitteilen zu können, müssen die Angebote zuvor geprüft worden sein und das Ergebnis wurde mit diesem AV mit festgehalten.

Es wurden die geforderten Nachweise daher inhaltlich sehr wohl erbracht, nur nicht in der vorgeschriebenen Form.

Replik des Landesrechnungshofes:

Zum Punkt „unzulässiges Vergabeverfahren“ wird entgegen gehalten:

Die Einladung zur Angebotsabgabe beim zitierten Vergabeverfahren erfolgte am 16.9.2005 – d.s. 78 (!) Tage nach außer Krafttreten des StVergG. Gemäß BVergG sind Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung bei Lieferaufträgen nur bis zu € 40.000,- zulässig – die spätere Vergabesumme betrug jedoch € 121.000,- inkl. USt..

Zum Punkt „keine erschöpfende und eindeutige Beschreibung der Leistung“ wird angemerkt, dass bei der Beschaffung standardisierter IT-Geräte sehr wohl erschöpfende und eindeutige Leistungsbeschreibungen möglich gewesen wären – nicht zuletzt aufgrund der jahrelangen Erfahrungen der FA6D.

Zum Punkt „fehlende Niederschrift wird“ darauf verwiesen, dass gemäß § 95 BVergG in der Niederschrift „alle für die Beurteilung der Angebote wesentlichen Umstände festzuhalten“ sind. Der zitierte Aktenvermerk enthielt jedoch keinesfalls die gesetzlich erforderlichen Informationen.

Punkt (39):

Stellungnahme zur BBG siehe Teil A) Pkt. 4, „Bestellgrenze von € 20.000,-- netto (Direktvergabe) bei Beschaffungen über die BBG“.

Punkt (40):

Stellungnahme zur BBG siehe Teil A) Pkt. 4, „Bestellgrenze von € 20.000,-- netto (Direktvergabe) bei Beschaffungen über die BBG“.

9. ZUSAMMENFASSUNG DER WESENTLICHEN ERGEBNISSE

✓ Zusammenarbeit mit der Fachabteilung 1B

Für die IT-Einrichtungen an den 22 gewerblichen Berufsschulen der Steiermark sind zwei voneinander unabhängige Fachabteilungen verantwortlich.

Ca. 2.300 IT-Arbeitsplätze dienen dem Unterricht und der Lehre an den Schulen, für die die Fachabteilung 6D – Berufsschulwesen zuständig ist. Für die restlichen 100 IT-Arbeitsplätze, die für die Schulverwaltung benötigt werden, ist die Fachabteilung 1B – Informationstechnik verantwortlich.

Festgestellt wurde, dass die Auswahl, Beschaffung und der Betrieb der IT-Einrichtungen durch die jeweils zuständige Fachabteilung voneinander unabhängig erfolgt.

Im Unterschied zur Fachabteilung 1B verfügen die Mitarbeiter der Fachabteilung 6D über keine spezielle IT-Ausbildung und konnten den IT-Betrieb nur mit massiver Unterstützung der EDV-Kustoden und einer externen IT-Beratungsfirma bewältigen.

✓ Inventarisierung der IT-Geräte

Für die Verwaltung der gesamten Hard- und Software der Fachabteilung 1B steht ein umfassendes Programmsystem (ZEBIS) zur Verfügung, mit dem der Verwaltungsaufwand auf das notwendige Minimum reduziert werden kann.

Die Inventarisierung der Geräte der Fachabteilung 6D erfolgt einerseits mittels händischer Karteien in den Schulen und andererseits über ein IT-Programmsystem, in dem jedoch bislang noch nicht alle IT-Geräte und SW-Lizenzen erfasst sind.

✓ **Beschaffung der IT-Geräte**

Der Beschaffung der IT-Systeme, für die die Fachabteilung 1B verantwortlich zeichnet, wird durch entsprechend ausgebildete Mitarbeiter abgedeckt. Die zentrale Beschaffung aller IT-Einrichtungen sichert eine einheitliche IT-Ausstattung der Dienststellen.

Bei der Planung und Beschaffung jener IT-Einrichtungen, für die die Fachabteilung 6D verantwortlich ist, erfolgte im überwiegenden Fall die Festlegung der Anforderungen durch die EDV-Kustoden in den Schulen. Die Vergabeverfahren konnten auch in vielen Fällen nicht gesetzeskonform abgewickelt werden.

✓ **Betrieb der IT-Geräte**

Die Einrichtung und der Betrieb der IT-Basis- und Fachinformationssysteme, für die die Fachabteilung 1B verantwortlich zeichnet, werden durch speziell ausgebildete Mitarbeiter sichergestellt.

Weiters stehen die Dienststellen- und Produktorganisatoren als kompetente Ansprechpartner zur Verfügung und sorgen für die bedarfsgerechte Bereitstellung der IT-Systeme. Mitarbeiter des Help-Desks sind für die rasche Lösung von Störfällen zuständig. Die Verwaltung der Benutzerberechtigungen, die Führung der eMail-Konten, der Internetzugriff mit integriertem Virenschutz erfolgt einheitlich nach zentralen Richtlinien.

Im Gegensatz dazu ist für die Einrichtung und den Betrieb jener IT-Systeme, für die die Fachabteilung 6D verantwortlich ist, eine weitgehende Abhängigkeit vom IT-„Know-How“ einer externen Beratungsfirma gegeben.

Für die Beschaffung, Inbetriebnahme und das Service der IT-Systeme, für die die Fachabteilung 6D verantwortlich ist, werden in einem zu hohen Ausmaß die EDV-Kustoden in den Schulen belastet.

10. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Die im vorherigen Kapitel angeführten wesentlichen Ergebnisse des Prüfberichtes werden vollinhaltlich beibehalten.

Im vorliegenden Kapitel werden diese Ergebnisse nochmals angeführt und mit den Feststellungen und Empfehlungen des LRH ergänzt.

✓ Verstärkte Zusammenarbeit mit der Fachabteilung 1B

Für die IT-Einrichtungen an den 22 gewerblichen Berufsschulen der Steiermark sind zwei voneinander unabhängige Fachabteilungen verantwortlich.

Die **Fachabteilung 6D – Berufsschulwesen (FA6D)** ist für jene ca. **2.300 IT-Arbeitsplätze** verantwortlich, die dem Unterricht und der Lehre an den 22 Berufsschulen dienen. Für die **restlichen 100 IT-Arbeitsplätze**, die für die Verwaltung der Schulen benötigt werden, ist die **Fachabteilung 1B – Informationstechnik (FA1B)** verantwortlich.

Die Fachabteilung 1B ist darüber hinaus mit der Beschaffung und dem Betrieb von ca. **6000 IT-Arbeitsplätzen** für über 300 Dienststellen der Landesverwaltung betraut.

Die Auswahl, Beschaffung und der Betrieb der jeweils notwendigen IT-Einrichtungen durch die jeweils zuständige Fachabteilung erfolgten voneinander unabhängig.

Der LRH empfiehlt, bei der Auswahl, Beschaffung und dem Betrieb von IT-Einrichtungen in den Berufsschulen die Zusammenarbeit mit den IT-Experten der Fachabteilung 1B wesentlich zu verstärken.

✓ **Beschaffung einheitlicher IT-Geräte**

Der Beschaffung der IT-Systeme, für die die Fachabteilung 1B verantwortlich zeichnet, wird durch entsprechend ausgebildete IT-Experten abgedeckt. Die zentrale Beschaffung aller IT-Einrichtungen sichert eine einheitliche IT-Ausstattung aller Dienststellen.

Bei der Auswahl und Beschaffung der IT-Einrichtungen für den Unterricht und der Lehre an den Schulen erfolgte die Festlegung der Anforderungen überwiegend durch die EDV-Kustoden in den Schulen selbst.

Aufgrund weitgehend fehlender Standards und Vorgaben durch die zuständige Fachabteilung 6D konnte keine einheitliche IT-Ausstattung erzielt werden. Die Vergabeverfahren konnten auch in vielen Fällen nicht gesetzeskonform abgewickelt werden.

Durch die Durchführung von Ausschreibungen, die Inbetriebnahme der IT-Systeme und die Betreuung der Netzwerke in den Schulen wurden die EDV-Kustoden in einem zu hohen Ausmaß belastet.

Der LRH empfiehlt, die Beschaffung von IT-Systemen für die Berufsschulen verstärkt von der FA6D selbst wahrzunehmen und zentrale Richtlinien für die Installation und den Betrieb der IT-Einrichtungen zu erstellen.

✓ **Abhängigkeit von externen Firmen verringern**

Die Einrichtung und der Betrieb der IT-Basis- und Fachinformationssysteme, für die die Fachabteilung 1B verantwortlich zeichnet, werden durch speziell ausgebildete Mitarbeiter sichergestellt.

Den betreuten Dienststellen stehen IT-Organisatoren als kompetente Ansprechpartner zur Verfügung und sorgen für die bedarfsgerechte Bereitstel-

lung der IT-Systeme. Mitarbeiter des Help-Desks sind für die rasche Lösung von Störfällen zuständig. Die Verwaltung der Benutzerberechtigungen, die Führung der eMail-Konten, der Internetzugriff mit integriertem Virenschutz erfolgt einheitlich nach zentralen Richtlinien.

Im Gegensatz dazu ist für die Einrichtung und den Betrieb jener IT-Systeme, für die die Fachabteilung 6D verantwortlich ist, eine weitgehende Abhängigkeit vom IT-„Know-How“ einer externen Beratungsfirma gegeben.

Der LRH empfiehlt, die Abhängigkeit vom IT-„Know-How“ externer Beratungsfirmen durch eine verstärkte Zusammenarbeit mit den IT-Experten der Fachabteilung 1B zu verringern.

✓ **IT-gestützte Inventarisierung der IT-Geräte**

Für die Verwaltung der gesamten Hard- und Software der Fachabteilung 1B steht ein umfassendes Programmsystem (ZEBIS) zur Verfügung.

Die Inventarisierung erfolgt automatisch mit dem Bestellvorgang eines Gerätes oder einer Software. Dadurch können die 300 Dienststellen der Landesverwaltung vom Aufwand für die händische Nacherfassung der Inventardaten entlastet werden.

Die Inventarisierung der IT-Geräte der Fachabteilung 6D erfolgt noch mittels händischer Karteikarten in den Schulen, die von den EDV-Kustoden verwaltet werden. Für landesweite Auswertungen über den Gerätebestand müssen diese Daten zusätzlich IT-geeignet erfasst werden.

Der LRH empfiehlt, die Inventarisierung der IT-Systeme mittels eines umfassenden IT-Programmsystem ähnlich dem ZEBIS der Fachabteilung 1B vorzunehmen.

Das Ergebnis der vom Landesrechnungshof durchgeführten Prüfung wurde in der am 26. April 2005 abgehaltenen Schlussbesprechung ausführlich dargelegt.

Teilgenommen haben:

von der Fachabteilung 6D - Berufsschulwesen

Dr. Walter FRISEE

von der Abteilung A1 - Landesamtsdirektion

Dr. Manfred LIND

von der Fachabteilung 1B - Informationstechnik

Mag. Werner THALLER

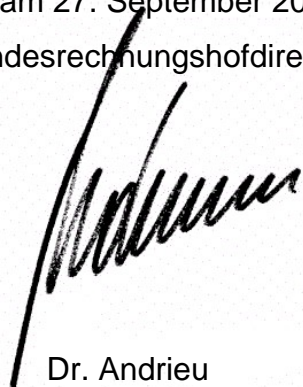
vom Landesrechnungshof:

LRH-Dir. Dr. Johannes ANDRIEU

DI Gerhard RUSSEIM

DI Manfred KLEIN

Graz, am 27. September 2005
Der Landesrechnungshofdirektor:



Dr. Andrieu

11. Anhang 1 – Beschaffungen über die Bundesbeschaffungsgesellschaft (BBG)

Die Vergabe von Lieferaufträgen, Bauaufträgen, Baukonzessionsaufträgen, Dienstleistungsaufträgen und Dienstleistungskonzessionsaufträgen durch öffentliche Auftraggeber wird durch ein Vergabegesetz geregelt. Für die Dienststellen des Landes Steiermark war bis zum 30. Juni 2003 das steiermärkische Vergabegesetz bindend – ab 1. Juli 2003 das bundeseinheitliche Bundesvergabegesetz 2002.

Die Vergabe der obigen Leistungen hat entsprechend den Grundsätzen des freien und lautereren Wettbewerbes und der Gleichbehandlung aller Bewerber und Bieter an befugte, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmer zu erfolgen.

Im überwiegenden Falle wird ein Vergabeverfahren von der Dienststelle selbst bzw. einer übergeordneten Organisationseinheit durchgeführt. Seit Inkrafttreten des BVergG 2002 für das Land Steiermark ist es prinzipiell möglich, Leistungen auch von einer zentralen Beschaffungsstelle wie beispielsweise der Bundesbeschaffungsgesellschaft (BBG) zu beziehen.

Im letzteren Falle wird das Verfahren von der Bundesbeschaffungsgesellschaft (BBG) durchgeführt, wobei das Land Steiermark als zusätzlicher Auftraggeber - beispielsweise bei einer Beteiligung an einer europaweiten Ausschreibung oder als alleiniger Auftraggeber – angeführt wird.

Mittels dieser Vorgehensweise ist es möglich, vergaberechtskonform Leistungen in Anspruch zu nehmen, ohne das Vergabeverfahren selbst durchführen zu müssen.

Die Bundesbeschaffungsgesellschaft (BBG)

Die wesentlichen Rechtsgrundlagen für die Tätigkeiten der BBG bilden das BB-GmbH-Gesetz (BGBl. I Nr. 39/2001) und das BVergG 2002 (BGBl. I Nr.

99/2002). Unternehmensgegenstand der BBG ist nach § 2 Abs. 1 BB-GmbH-Gesetz die **Optimierung der Einkaufsbedingungen des Bundes** durch eine ökonomisch sinnvolle Volumens- und Bedarfsbündelung.

Die Dienste der BBG können jedoch bis zu einem gewissen Ausmaß auch von Ländern und Gemeinden genutzt werden, wobei diese Inanspruchnahme auf zweierlei Art erfolgen kann.

Direkte Beauftragung der BBG

Gemäß § 3 Abs. 3 BB-GmbH-Gesetz ist die BBG auch berechtigt, im Namen und auf Rechnung von Ländern und Gemeinden Vergabeverfahren zur Deckung deren Bedarfes an Waren und Dienstleistungen durchzuführen.

Aus vergaberechtlicher Sicht unterliegt eine unentgeltliche Beauftragung der BBG nicht dem Vergaberecht, eine entgeltliche Beauftragung der BBG kann bis zu einem geschätzten Auftragswert von EUR 20.000,- exkl. USt. im Wege einer Direktvergabe erfolgen. Für Beauftragungen über EUR 20.000,- exkl. USt. ist ein Verfahren zu wählen, bei dem sich mehrere Firmen bewerben können.

Abruf aus bestehenden Rahmenverträgen bzw. –vereinbarungen

Die BBG hat die Verpflichtung, bei allen Vergabeverfahren, bei denen ein Leistungsabruf durch Dritte möglich sein soll, gemäß dem Grundsatz der Transparenz alle in Frage kommenden Abrufberechtigten als Auftraggeber bekannt zu geben (sog. „**Öffnungsklausel**“).

Die Auftraggeber hingegen haben die Verpflichtung, der BBG die geplanten Abrufmengen sowie für Beschaffungswerte über EUR 20.000,- exkl. USt. ihr Einverständnis zu erklären, dass sie in der jeweiligen Ausschreibung als Auftraggeber (in der Öffnungsklausel) genannt werden. Unterbleibt diese Einverständniserklärung, so können aus der jeweiligen Ausschreibung vergaberechtskonform nur Leistungen bis zur maximalen Höhe für Direktvergaben d.s. EUR 20.000,- exkl. USt. abgerufen werden.

Die Auftraggeber haben weiters kein Recht, auf die Angebotsbewertung und Zuschlagsentscheidung Einfluss zu nehmen. Spezielle Anforderungen der mitbeteiligten Auftraggeber werden laut Vertragsunterlagen der BBG „soweit möglich“ mitberücksichtigt.

Grundsatzvereinbarung Land Steiermark - BBG

Mit Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 24. Mai 2004 wurde mit der BBG eine Vereinbarung abgeschlossen, in der die Zusammenarbeit im Bereich der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen nach dem BVergG 2002 detailliert geregelt ist.

Die Vereinbarung stellt u.a. sicher, dass in allen Fällen, in denen das Land Steiermark einen verbindlichen oder unverbindlichen Bedarf (vor)anmeldet, eine „Öffnungsklausel“ für die Dienststellen des Landes Steiermark vorgesehen ist. Damit ist der vergaberechtskonforme Abruf von Leistungen über die Grenze einer Direktvergabe in Höhe von EUR 20.000,- exkl. USt. sichergestellt.

12. Anhang 2 – Grundlagen des Vergaberechtes

Mit Ablauf des 30. Juni 2003 ist das bisher u.a. für Vergaben des Landes Steiermark, der steirischen Gemeinden und Gemeindeverbände maßgebliche StVergG 1998 außer Kraft getreten. An seine Stelle trat mit 1. Juli 2003 das BVergG 2002 als einheitliches Vergabegesetz.

Damit ist die bisherige Rechtszersplitterung im Vergaberecht (ein Bundesvergabegesetz, neun Landesvergabegesetze) zu Ende.

Nachstehend werden einzelne Begriffe bzw. Regelungen anhand des seit 1. Juli 2003 für **alle Vergaben** in Geltung stehenden BVergG erläutert, wobei auf die Bestimmungen und Abweichungen des bis einschließlich 30. Juni 2003 dem Rechtsbestand angehörenden StVergG hingewiesen wird.

Öffentliche Auftraggeber

Das BVergG (StVergG) regelt die Vergabe u.a. von Lieferaufträgen und Dienstleistungsaufträgen durch **öffentliche Auftraggeber**.

Gemäß § 7 Abs. 1 Z. 1 BVergG (§ 12 Abs. 1 Z. 1 StVergG) ist das **Land Steiermark öffentlicher Auftraggeber**.

Auftragsarten

Lieferaufträge sind entgeltliche Verträge, deren Vertragsgegenstand der Kauf, das Leasing, die Miete, die Pacht oder der Ratenkauf, mit oder ohne Kaufoption, von Waren, einschließlich von Nebenarbeiten wie dem Verlegen und der Installation, ist.

Dienstleistungsaufträge sind entgeltliche Aufträge, deren Vertragsgegenstand Dienstleistungen im Sinne der Anhänge III und IV sind.

Arten des Vergabeverfahrens

Bisher schon – somit auch nach dem StVergG – vorgesehen:

- ⇒ **Offenes Verfahren** ist ein Vergabeverfahren, in dem eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Angeboten aufgefordert wird.

- ⇒ **Nicht offenes Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung** ist ein Vergabeverfahren in dem zunächst eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Teilnehmeranträgen aufgefordert wurde und sodann ausgewählte Bewerber zur Abgabe von Angeboten aufgefordert werden.

Hinweis:

Das BVergG sieht nunmehr vor, dass die Auftraggeber bei der Vergabe von Aufträgen frei zwischen dem offenen Verfahren und dem nicht offenen Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung wählen können.

- ⇒ **Nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung** ist ein Vergabeverfahren, in dem eine beschränkte Anzahl von geeigneten Unternehmen zur Abgabe von Angeboten eingeladen wird.

- ⇒ **Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung** ist ein Vergabeverfahren, bei dem, nachdem eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen aufgefordert wurde, ausgewählte Bewerber zur Abgabe von Angeboten aufgefordert werden. Danach kann über den gesamten Auftragsinhalt verhandelt werden.

⇒ **Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung** ist ein Vergabeverfahren, in dem eine beschränkte Anzahl von geeigneten Unternehmern zur Abgabe von Angeboten eingeladen wird. Danach kann über den gesamten Auftragsinhalt verhandelt werden.

Neu – somit erst gemäß dem BVergG – sind u.a. vorgesehen:

⇒ **die Direktvergabe**

Vergabeverfahren, in dem eine Leistung formfrei unmittelbar von einem ausgewählten Unternehmer gegen Entgelt bezogen wird.

⇒ **die Rahmenvereinbarung**

Vergabeverfahren, in dem eine Leistung formfrei von einem ausgewählten Unternehmer in einem ein- oder zweistufigen Verfahren bezogen wird, nachdem eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Angeboten aufgefordert wurde.

Wahl des Vergabeverfahrens

Die Wahl des Vergabeverfahrens **bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen** richtet sich u.a. nach dem **Auftragswert (geschätzter Auftragswert ohne USt.)**.

Im Einzelnen ergibt sich Folgendes:

Zulässigkeit des nicht offenen Verfahrens ohne vorherige Bekanntmachung:

Geschätzter Auftragswert ohne USt. unter 60.000 Euro, sofern der Auftraggeber genügend geeignete Bewerber kennt, sodass ein freier und lauterer Wettbewerb sichergestellt wird.

Nach dem StVergG konnten Liefer- und Dienstleistungsaufträge dann in dieser Verfahrensart vergeben werden, wenn der geschätzte Auftragswert ohne USt. weniger als 150.000 Euro (vor dem Euro 2 Mio.ATS) betrug.

Zulässigkeit des Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung:

- bei geistig-schöpferischen Dienstleistungen geschätzter Auftragswert ohne USt. unter 60.000 Euro
- bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen geschätzter Auftragswert ohne USt. unter 40.000 Euro.

Nach dem StVergG war dieses Verfahren u.a. bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen dann zulässig, wenn für die Leistung nur ein Unternehmer in Betracht kommt, weil nur dieser die Voraussetzungen für die Leistungserbringung (z.B. besondere Fähigkeiten und Erfahrungen, besondere technische Einrichtungen, Schutzrechte) besitzt.

Zulässigkeit der Direktvergabe:

- bei geistig-schöpferischen Dienstleistungen geschätzter Auftragswert ohne USt. unter 30.000 Euro
- bei allen übrigen Leistungen (u.a. Liefer- und Dienstleistungsaufträge) geschätzter Auftragswert ohne USt. unter 20.000 Euro.

Im StVergG war dieses Verfahren nicht vorgesehen.

Anwendungsbereich

Das BVergG unterscheidet – wie bereits im StVergG vorgezeichnet – zwischen Vergaben

- **im Oberschwellenbereich**
- **im Unterschwellenbereich**

Als Oberschwellenbereich gilt bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen ein geschätzter Auftragswert ohne USt. von mindestens 200.000,-- Euro (= 2.752,060,-- Mio. ATS).

Aufträge im Oberschwellenbereich sind EU-weit auszuschreiben.

Stellungnahme der Frau Landesrätin Mag. Kristina Edlinger-Ploder

Achtung – neuer Schwellenwert € 236.000 seit 1. März 2005!

Replik des Landesrechnungshofes:

Im vorliegenden Kapitel wurden die zum Prüfungszeitraum gültigen Schwellenwerte angeführt.

Es wird jedoch empfohlen, den derzeit im „Generalerlass 96 (aktualisiert im Juni 2005)“ der FA6D ausgewiesenen Schwellenwert in Höhe von € 200.000,- zu berichtigen.

13. Anhang 3 – „Server-Based-Computing“ und der Active Directory-Verzeichnisdienst

Bei einem „**Server-Based-Computing**“-Modell (SBC) werden die benötigten Standardprogramme wie z.B. WinWord, Excel etc vollständig auf einem zentralen Server und nicht am Arbeitsplatzrechner (Personalcomputer oder Notebook) installiert.

Die Benutzer dieser Standardprogramme können mit der gewohnten Benutzeroberfläche wie z.B. Windows 2000 etc arbeiten, die verwendeten Standardprogramme werden jedoch nicht auf dem „eigenen“ Arbeitsplatzrechner sondern am Server ausgeführt. Zwischen dem Arbeitsplatzrechner und dem Server müssen lediglich Tastatureingaben, Mausklicks und Bildschirm-Inhalte über das Netzwerk übertragen werden.

Im Unterschied zu diesem System werden bei einem „**Client-Server**“-Modell (CS) die Standardprogramme am „eigenen“ Arbeitsplatzrechner ausgeführt und ein zentraler Server bloß zur Speicherung der Daten verwendet.

Als wichtigste **Vorteile eines SBC-Modells** (bei den Berufsschulen) sind zu werten:

- **Kostensparnis durch längere Nutzung bereits vorhandener Arbeitsplatzrechner (PCs, Notebooks)**
- **Reduzierung des Administrations- und Betreuungsaufwandes**

Als **Nachteil** muss jedoch bewertet werden, dass nicht alle Programme, die bei den Berufsschulen benötigt werden, für ein SBC-Modell geeignet sind und bei den EDV-Kustoden daher fundierte Kenntnisse über beide IT-Betriebsarten – SBC und CS – notwendig sind.

Aufgrund mangelnder Programmeignung bzw. fehlender Kenntnisse von EDV-Kustoden an den Berufsschulen konnte derzeit nur an 5 von insgesamt 22 Berufsschulen ein SBC-Modell vollständig in Betrieb genommen werden.

Weitere SBC-Modelle sind an 2 Schulstandorten vorgesehen, sodass insgesamt nur bei rund einem Drittel der Schulen diese vorteilhafte Technik eingesetzt werden kann.

Um in IT-Systemen die Verwaltung von Personalcomputern, Druckern, Servern, Anwendungen und Datenbanken zu vereinfachen, machen sog. Verzeichnisdienste diese Ressourcen für die einzelnen Benutzer dieser Systeme in transparenter Form verfügbar.

Der **Active Directory Verzeichnisdienst** (AD) ist ein skalierbarer, hierarchischer Verzeichnisdienst zur zentralen Verwaltung aller für das IT-Netzwerk relevanten Hardware- (z.B. Personalcomputer, Drucker etc) und Software-Ressourcen (z.B. Programmsysteme) und dient gewissermaßen als zentraler Informationsspeicher innerhalb der Netzwerkkumgebung.

Der Einsatz des AD-Verzeichnisdienstes bildet auch die Grundlage für ein effektives Systemmanagement und eine konsistente Sicherheitsstrategie in IT-Netzwerken.